

ZG_OBERGERICHT S 2022 10 vom 23. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_10

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 10 du 23 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 10 del 23 novembre 2022

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Sowohl die Verteidigung wie die Privatklägerin B._____ AG haben fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und danach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Sodann wurden keine Nichteintretensanträge gestellt. Auf die Berufungen ist folglich einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Fechtet er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.). 2.2 Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, die von der Vorinstanz gefällten, für den Beschuldigten nachteiligen Schuldsprüche, Sanktionen, Kostenpflichten, Entschädigungsfolgen sowie die Einziehungen aufzuheben. So beantragte die Verteidigung einen vollumfänglichen Freispruch (bzw. eventualiter einen Schuldspruch betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung in einem Fall [B.II.2] sowie der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 2 StGB in einem Fall [B.VI.1]), die Übernahme der Untersuchungs- und Gerichtskosten sowie der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse sowie die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte und Gegenstände, sofern sie auf seinen Namen lauten oder ihm gehören würden. 2.3 Die Berufung der Privatklägerin B._____ AG ist darauf ausgerichtet, die für sie nachteiligen Punkte betreffend die Zivilforderungen, Ersatzforderungen und Entschädigungen aufzuheben. Stattdessen beantragte die Privatklägerin die Zusprechung einer Zivilforderung, die Zuteilung von Vermögenswerten sowie die Neufestsetzung der prozessualen Entschädigung zu Gunsten der Privatklägerin. Nicht angefochten hat die B._____ AG die Entscheidungen über die beschlagnahmten Gegenstände und

Vermögenswerte gemäss Disp. Ziff. 8, 8.1, 8.2 und 8.3 des Urteils der Vorinstanz. 2.4 Von den Parteien nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind - die Freisprüche vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung (Anlageziffern 1.4.1 und 1.4.3) gemäss Disp. Ziff. 1 des Urteils der Vorinstanz;

Seite 9/98 - die Entschädigung des amtlichen Verteidigers (CHF 35'740.00) gemäss Disp. Ziff. 5.1 des Urteils der Vorinstanz; - die Abweisung der Zivilforderung der D._____ OÜ betreffend Schadenersatz von CHF 1'500'000.00 gemäss Disp. Ziff. 7 des Urteils der Vorinstanz; - die Freigabe von CHF 78'654.51 zu Gunsten der Konkursmasse der H._____ AG gemäss Disp. Ziff. 8.3 des Urteils der Vorinstanz (vgl. dazu E. VII.A. Ziff. 2). Da die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurückgezogen hat, darf das Berufungsgericht das von der Vorinstanz verhängte Strafmass nicht überschreiten. Es gilt das Verschlechterungs- verbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). 3.2 Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Das Gericht erachtet keine ergänzenden Beweisabnahmen für notwendig. Ausser der Befragung des Beschuldigten zur Person und zur Sache waren ferner keine weiteren unmittelbaren Beweisabnahmen geboten.

E. 1.00

28.09.2016 Work on BC._____ bankruptcy request; e-mails 2.10 11.10.2016 Tel Estonians' Attorney (preparation TelCo), Tel Konkursamt, e-mail re bankruptcy procedure

E. 1.1

Anteil an Weinlager, CHF 7'600.00, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB._____. Der entsprechende Vermögenswert ist dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktsskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.1.1).

E. 1.2

Diverse Privatkonten des Beschuldigten, mit Saldi von jeweils CHF 3'023.48, CHF 1'723.85, CHF 1'951.20 und CHF 17'038.65, zurzeit beschlagnahmt bei der BA._____. Der entsprechende Vermögenswert ist dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktsskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.3, Ziff. 4.4., Ziff. 4.5 und Ziff. 4.6).

E. 1.3

Zwei Armbanduhren des Beschuldigten mit einem Wert von ca. CHF 350.00, zurzeit beschlagnahmt im Tresor der Staatsanwaltschaft. Die entsprechenden Vermögenswerte sind dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktsskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.7).

E. 1.3.1

Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M._____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1 B.II. Ziffer 1.1). Die Geschäftsführeigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1 S. 12 Ziff. B/II/6.1). Auch die Verantwortung für den Geldfluss von USD 30'000.00 am 13. August 2010 von der M._____ AG an die T._____ AG und die Qualifikation dieses Geldflusses als Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1 B.II. Ziffer 2.1).

E. 1.3.2

Gegenüber der Buchhalterin AF._____ bestätigte der Beschuldigte am 30. August 2010, dass die Zahlung von USD 30'000.00 ein Darlehen sei, "weil wir unbedingt etwas von der T._____ AG zahlen mussten [...]". Das Darlehen werde zurückbezahlt (act. 20-1-60). In der E-Mail vom 2. Juni 2011 erwähnte die Buchhalterin AG._____, dass der Beschuldigte das Darlehen an die T._____ AG im Abschluss nicht namentlich erwähnt haben wolle (act. 20-1-146 ff.).

Seite 21/98

E. 1.3.3

Am 30. November 2010 wurde über die T._____ AG der Konkurs eröffnet. Die Konkursöffnung erfolgte aufgrund einer Beteibung von AH._____, welche am 1. November 2010 ein entsprechendes Begehren auf Konkurs an das Kantonsgericht Zug stellte (act. 25-3-9 ff.). Aus dem Konkursprotokoll, welches der Beschuldigte unter Strafandrohung bei Unwahrheit unterzeichnete, ergibt sich, dass die T._____ AG ihre wirtschaftlichen Aktivitäten bereits im März 2010 in wesentlichen Bereichen eingestellt hatte. So wurde das Personal der T._____ AG bereits per März 2010 entlassen und die Versicherungsverträge wurden per März 2010 gekündigt (act. 25-3-18).

E. 1.3.4

Die Kollokation des Darlehensrückforderungsanspruchs der M._____ AG über USD 30'000.00 unterblieb während des Konkursverfahrens der T._____ AG. Obwohl der Beschuldigte an der Konkurseinvernahme ausdrücklich erklärte, dass er ein vollständiges und wahres Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der T._____ AG dargelegt habe, unterliess er es, die genannte Darlehensschuld der T._____ AG gegenüber der M._____ AG über USD 30'000.00 anzugeben (act. 25-3-21 f.). Gemäss Inventar und Kollokationsplan standen bei Abschluss des Konkursverfahrens der T._____ AG Aktiven von CHF 58'382.44 zugelassenen Forderungen von CHF 531'817.05 gegenüber, was zu einer Konkursdividende von ca. 9.3 % von drittklassigen Forderungen führte (act. 11-2-3 f.; act. 25-3-51).

E. 1.3.5

Wie bereits dargelegt, erachtet das Gericht die Aussagen des Beschuldigten betreffend eine Gruppenbildung der M._____ AG und daraus folgende, jeweils individuelle Zustimmung- gen durch U._____ als nicht glaubhaft (E. II.B.1).

E. 1.3.6

Aufgrund der genannten Beweismittel ist erstellt, dass die T._____ AG zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung im August 2010 bereits unter finanziellem Druck stand und die wirtschaftliche Tätigkeit auf ein Minimum reduziert hatte. Die Kündigung der Versicherungsverträge und die Entlassung der Mitarbeitenden per März 2010 kann nur so interpretiert werden, dass der Beschuldigte ebenfalls wusste, dass eine erfolgreiche Weiterführung des Gewerbes der T._____ AG zumindest fraglich war. So kann es auch kein Zufall sein, dass mit der H._____ AG am 17. März 2010 eine Nachfolgegesellschaft mit einem identischen Gesellschaftszweck wie die T._____ AG gegründet wurde ("Weltweiter Vertrieb und Handel mit Rohstoffen aller Art für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere mit Düngemitteln [...]"). Aus dem erheblichen Ungleichgewicht von verwertbaren Aktiven und angemeldetem Fremdkapital per 30. November 2010 (Aktiven von CHF 58'382.44 und zugelassene Forderungen von CHF 531'817.05), welche sich aus Inventar und Kollokationsplan ergeben, ist es zudem wahrscheinlich, dass die T._____ AG bereits im August 2010 bilanziell deutlich überschuldet war. Vor dieser wirtschaftlichen Lage kamen auch gravierende Liquiditätengpässe der T._____ AG dazu, welche alleine schon aufgrund des E-Mails des Beschuldigten vom 30. August 2010 offenkundig sind. Insgesamt ergibt sich bereits im August 2010 ein schlüssiges Bild der T._____ AG als eine marode Gesellschaft, welche faktisch zahlungsunfähig war und nahe vor dem Konkurs stand. Daraus folgt, dass eine Darlehenserteilung an die T._____ AG einem erheblichen Kreditausfallrisiko unterlag, wobei die Chance des Risikoeintritts vorliegend bereits zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung im August 2010 als deutlich überwiegend eingeschätzt werden muss und sich schliesslich dann auch mit der Konkurseröffnung im November 2010 realisierte. Dem Beschuldigten war dabei in subjektiver

Seite 22/98 Hinsicht klar bewusst, dass er im Rahmen einer Doppelvertretung von Darlehensgeber und Darlehensnehmer ein ungesichertes Darlehen an die T._____ AG ausrichtete, obwohl ein erhebliches Kreditausfallrisiko bestand. Es kann dabei durchaus sein, dass der Beschuldigte den Konkurs der T._____ AG und den daraus folgenden Rückzahlungsausfall des Darlehens nicht wollte. Aufgrund der genannten wirtschaftlichen Lage der T._____ AG per 13. August 2010 muss er sich aber eines Kreditausfalls als prägnantes und wahrscheinliches Risiko bewusst gewesen sein.

E. 1.4

Bargeld des Beschuldigten mit einem Wert von CHF 2'082.45, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Gerichtskasse. Die entsprechenden Vermögenswerte sind unbestritten dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktsskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.8). 2. Die Aufrechterhaltung der Ersatzforderungsbeschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB zwecks späterer Deckung der Ersatzforderung fällt in casu mangels einer nach Art. 71 Abs. 1 StGB ansetzbaren Ersatzforderung gegen den Beschuldigten dahin. 3. Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten u.a. mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Nach Art. 267 Abs. 3 StPO kann ferner im

Endentscheid festgelegt werden, ob ein beschlagnahmter Vermögenswert zur Kostendeckung herangezogen werden kann. Die Möglichkeit der Verrechnung mit den Verfahrenskosten wurde dem Beschuldigten an der Berufungsverhandlung durch die Verfahrensleitung des Gerichts eröffnet und er hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Entsprechend sind die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschuldigten in der Höhe von CHF 7'600.00, CHF 3'023.48, CHF 1'723.85, CHF 1'951.20, CHF 17'038.65 und CHF 2'082.45 soweit notwendig an die Gerichtskasse zu überweisen und nach Eintritt der Rechtskraft mit den Verfahrenskosten dieses Verfahrens zu verrechnen. 4. Sodann wurden gestützt auf einen Durchgriff die nachfolgenden Vermögenswerte beschlagnahmt, welche auf Drittparteien lauten:

E. 1.4.1

Der Beschuldigte war, wie die Vorinstanz korrekt darlegt, als einziger Verwaltungsrat gemäss Art. 717 OR verpflichtet, die Interessen der M._____ AG in guten Treuen zu wahren (SG GD 9/2). Darunter gehört auch die Wahrung der finanziellen Interessen der M._____ AG als juristische Person und insbesondere die getreue Verwaltung ihres Vermögens. Der Beschuldigte war damit im Tatzeitraum Geschäftsführer der M._____ AG im Sinne des Treubruchtatbestands von Art. 158 Ziff. 1 StGB (BGE 142 IV 346 E. 3.2).

E. 1.4.2

Die festgestellten Handlungen des Beschuldigten sind sodann als pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Der Beschuldigte gewährte ab dem Firmenvermögen der M._____ AG ein erhebliches, ungesichertes Darlehen an die T._____ AG als eine Drittperson, die illiquid war und welche bereits im März 2010 ihr Personal entlassen und ihre Versicherungsverträge künden musste. Die angeblich vereinbarten Zinsen ändern dabei nichts daran, dass das Transaktionsrisiko betreffend das Darlehen einseitig auf Seiten der M._____ AG lag. Denn die Zinsen wurden nie ausgerichtet und unterlagen dem gleichen Kreditausfallrisiko wie das Darlehen selber. Der Beschuldigte wäre vor diesem Hintergrund, wo sich ein Kreditausfall seitens der maroden T._____ AG regelrecht aufdrängte, rechtlich verpflichtet gewesen, das Darlehen zumindest so abzusichern, dass kein Kreditausfall mehr drohte (Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4). Akzentuiert wird dieses Ergebnis betreffend die Pflichtwidrigkeit der Handlungen des Beschuldigten noch zusätzlich durch den offensichtlichen Interessenkonflikt, welchem der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung als gleichzeitiger Vertreter der Darlehensnehmerin und der Darlehensgeberin unterlag (Urteil des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.4.1). So konnte der Beschuldigte bei der Darlehensgeberin alleine entscheiden, dass das Darlehen ausgerichtet wird, während er gleichzeitig als Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin amtete, welche sich in einem Liquiditätsengpass befand. Aufgrund der Doppelvertretung durch den Beschuldigten basierte die vorliegende Darlehensvergabe nicht auf einer ausgeglichenen wirtschaftlichen Interessenabwägung und dem Verhandlungsergebnis von zwei unabhängigen Parteien, sondern stand letztlich einzig im Gutdünken des Beschuldigten. Einer Fairness-Prüfung oder Marktüblichkeitsprüfung hält die wirtschaftlich einseitig die T._____ AG begünstigende Transaktion damit nicht stand und ist als Verstoss gegen die Treuepflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR und damit als pflichtwidrig zu qualifizieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 4.4.2; Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 4. A. 2014, S. 282; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N.

600). Zusammenfassend drohte in concreto nicht nur ein Interessenkonflikt, sondern der vom Beschuldigten verursachte Interessenkonflikt wurde bei der Darlehensausrichtung handfest und wirkte einseitig gegen die Interessen der M._____ AG. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Generalversammlung der

Seite 23/98 M._____ AG können die Handlungen des Beschuldigten unter den Gesichtspunkten der Treuepflicht eines Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt werden (vgl. Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 603).

E. 1.4.3

Der Vermögensschaden von USD 30'000.00 ist mit Sicherheit durch den Konkurs der T._____ AG eingetreten. Die genannten pflichtwidrigen Handlungen des Beschuldigten führten kausal zu diesem Vermögensschaden. Denn der Vermögensschaden von USD 30'000.00 wäre nicht eingetreten, wenn das pflichtwidrige Darlehen nicht ausgerichtet worden wäre und der entsprechende Vermögensschaden war aufgrund der wirtschaftlichen Lage der T._____ AG auch deutlich vorhersehbar. Der Vermögensschaden der M._____ AG lässt sich somit natürlich wie auch adäquat kausal auf die Pflichtverletzung des Beschuldigten zurückführen (vgl. zur Kausalität im Detail unten E. II.C.2. Ziffer 2.5.5-2.5.7). Der Zeitpunkt des Schadenseintritts kann vorliegend unter dem Gesichtspunkt eines Gefährdungsschadens im Übrigen bereits zum Zeitpunkt der ungesicherten Darlehensgewährung an eine konkursreife Gesellschaft angesetzt werden, denn der Rückzahlungsanspruch gegen die matorde T._____ AG war vorliegend gemäss den Sachverhaltsfeststellungen derart gefährdet, dass zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung eine Wertberichtigung des Rückzahlungsanspruches in gleicher Höhe hätte vorgenommen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2018 vom 4. März 2019 E. 6.2.2). Dies auch unter der Prämisse, dass Wertberichtigungen oder Rückstellungen nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR; Art. 960 Abs. 2 OR) nicht nur bei bestätigtem Kreditausfall vorzunehmen sind, sondern bereits schon, wenn eine erhebliche Gefahr des Kreditausfalls besteht (vgl. Treuhänderkammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Buchführung und Rechnungslegung", Ausgabe 2014, S. 214, betr. Rückstellungen).

E. 1.4.4

In subjektiver Sicht sind die Handlungen des Beschuldigten hinsichtlich der Pflichtverletzung als direktvorsätzlich und hinsichtlich der kausalen Verursachung eines Vermögensschadens zumindest als eventualvorsätzlich zu qualifizieren. Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben seit Jahrzehnten im internationalen Rohstoffhandelsgeschäft tätig (act. 1-1-18) und kannte sich gemäss den glaubhaften Angaben der Auskunftsperson U._____ insbesondere in den Bereichen Logistik, Banken, Akkreditiven und im Tradingbusiness sehr gut aus (act. 22-1-4 Ziff. 13). Bei dieser Ausgangslage ist es für das Gericht ausreichend klar, dass der Beschuldigte ein überdurchschnittliches Verständnis für wirtschaftliche Fragen hat und insbesondere die Kreditrisiken und die Bedeutung der genügenden Absicherung von wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften bestens kennt. Sodann wusste der Beschuldigte, dass er die Geschäfte der M._____ AG nicht im eigenen Interesse führte, sondern treuhänderisch für eine Aktionärsgruppe. Es handelte sich mithin bei der M._____ AG nicht um eine Einmann-Aktiengesellschaft, wo eigene Bezüge unter gewissen Umständen strafrechtlich irrelevant sind. Ferner wusste der Beschuldigte, dass er einerseits eine Doppelvertretung

bei der Darlehenseingehung ausübte und andererseits dabei die T. _____ AG wirtschaftlich bevorzugte, indem er unter Inkaufnahme eines erheblichen wirtschaftlichen Risikos für die M. _____ AG den Liquiditätsengpass der maroden T. _____ AG zu überbrücken versuchte. Insgesamt handelte der Beschuldigte hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung direktvorsätzlich; betreffend das Ausmass ist diese ferner als erheblich zu qualifizieren. Angesichts der dem Beschuldigten bekannten Gefährdung des Darlehens muss sich ihm bereits am 13. August 2010 in subjektiver Hinsicht die Möglichkeit eines Kreditausfalls prägnant aufgedrängt haben. Aufgrund der Wahrscheinlichkeit der Tat-

Seite 24/98 bestandsverwirklichung und der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung muss vorliegend in rechtlicher Hinsicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Beschuldigte innerlich den Vermögensschaden der M. _____ AG zumindest billigend in Kauf nahm (vgl. BGE 130 IV 58 E. 8.4), da ihm die Überbrückung des Liquiditätsengpasses der T. _____ AG zum damaligen Zeitpunkt als wichtiger erschien, als die Gesetzesnachachtung und die Wahrung der berechtigten Vermögensinteressen der M. _____ AG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 8.5.1).

E. 1.4.5

Soweit die Verteidigung argumentiert, das Darlehen würde auf einem Vertrag beruhen und die Ausrichtung des Darlehens könne so gar keinen ungerechtfertigten Vorteil bewirken, so ist sie nicht zu hören. So hatte die T. _____ AG keinen rechtlichen Anspruch auf das Darlehen, da der Beschuldigte als Verwaltungsrat der M. _____ AG den Darlehensvertrag unter einer Pflichtverletzung einging. Der Darlehensvertrag war somit wie auch der entsprechende Darlehensfluss mit einem Rechtsmangel belastet und der wirtschaftliche Vorteil daraus stand der T. _____ AG deswegen nicht zu. Die Absicht des Beschuldigten, der sich wie erwähnt die Pflichtwidrigkeit seiner Handlungen bewusst war, richtete sich folglich darauf, der T. _____ AG einen Vorteil zuzuschancen, welcher dieser rechtlich nicht zustand. Er handelte mithin mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_459/2007 vom 18. Januar 2008 E. 5.3.4).

E. 1.4.6

Auch betreffend die in tatsächlicher Hinsicht unbestrittene Nichtanmeldung der Forderung der M. _____ AG im Konkurs der T. _____ AG handelte der Beschuldigte pflichtwidrig und verletzte seine Vermögensverwaltungspflichten gegenüber der M. _____ AG vorsätzlich. So musste einer Person, welche die Darlehensforderung mittels einer Doppelvertretung wenige Monate vor dem Konkurs begründete, die offene Darlehensforderung bekannt sein. Auch eine Schädigung der M. _____ AG in diesem Punkt hat der Beschuldigte gemäss den vorstehenden Erwägungen ohne weiteres zumindest billigend in Kauf genommen. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, entstand dadurch indessen kein gesonderter Schaden, so dass der Prozessgegenstand durch den Schuldspruch wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung bereits erschöpfend erledigt wurde (BGE 142 IV 378 E. 1.3).

E. 1.5

Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen. 2. Vorwurf der ungetreuen

Geschäftsbesorgung, begangen durch ein Darlehen von CHF 600'000.00 der M. _____ AG an die H. _____ AG 2.1 Urteil der Vorinstanz: Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte am 28. Oktober 2013 als Geschäftsführer und einziges Mitglied des Verwaltungsrats der M. _____ AG CHF 600'000.00 (bzw. USD 672'872.04) von den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG überwies. Der Beschuldigte habe dies pflichtwidrig getan, denn der Optionsvertrag habe dem Beschuldigten verboten, Darlehen an Drittparteien auszurichten. Ferner sei die H. _____ AG selber un- genügend finanziell ausgestattet und nicht in der Lage gewesen, die eingegangenen Han- delstransaktionen selber zu finanzieren, weswegen die Darlehensvergabe risikobehaftet ge-

Seite 25/98 wesen sei und abgesichert hätte werden müssen. Dies gelte insbesondere vor dem Hinter- grund der durch den Beschuldigten ausgeübten Doppelvertretung im Rahmen der Darle- hensausrichtung. Die M. _____ AG habe deswegen einen Vermögensschaden in der Höhe von USD 672'872.04 erlitten. Der Beschuldigte habe zumindest eventualvorsätzlich gehandelt, da sich ihm eine mögliche Schädigung der M. _____ AG als so wahrscheinlich aufgedrängt habe, dass sein Handeln nicht anders denn als eine Inkaufnahme des Erfolgs in- terpretiert werden könne (SG GD 9/2 E. II.3. Ziff. 3.2.1 ff. und 3.3.1 ff.). 2.2 Standpunkte der Verteidigung: Die Verteidigung wendete gegen den Schuldspruch in diesem Punkt ein, dass das Darlehen über USD 674'000.00 mit schriftlichem Darlehensvertrag und mit einem Zins vereinbart wor- den sei. Das Darlehen habe der H. _____ AG zur Finanzierung des Rückkaufs eigener Aktien von der AI. _____ SA gedient. Der Beschuldigte sei nie Aktionär dieser zurückge- kauften Aktien geworden. Die Darlehensgewährung sei wegen des Zinssatzes von 3.25 % auch für die M. _____ AG von Vorteil gewesen. Es treffe zu, dass das Darlehen nicht be- sichert gewesen wäre, dies sei aber bei verbundenen Gesellschaften unüblich. Bei der Dar- lehensgewährung am 27. Oktober 2013 sei ferner nicht voraussehbar gewesen, dass die H. _____ AG letztlich am 18. Mai 2016 wegen Organisationsmangels aufgelöst werde. Ferner habe der Beschuldigte die Einwilligung von U. _____ gehabt und es habe auch keine Pflicht bestanden, vor der Gewährung eines Darlehens die Zustimmung der Aktionäre einzuholen. Der Optionsvertrag sei am 27. Oktober 2013 bereits seit dem 1. Juli 2012 ge- genstandslos gewesen. Der Schaden der M. _____ AG werde ansonsten zahlenmässig nicht bestritten, hingegen liege eine eventual- oder direktvorsätzliche Schädigungsabsicht beim Beschuldigten nicht vor. Die Nicht-Rückzahlung des Darlehens sei nicht vorhersehbar gewesen und der Beschuldigte habe dies sicher auch nicht gewollt, zumal er selber eine Be- teiligung an der H. _____ AG besessen habe. Der Beschuldigte habe die H. _____ AG nicht unrechtmässig bereichern wollen, zumal er keinerlei Vorteile aus der Transaktion gezo- gen habe (OG GD 2/1 S. 8 f.). 2.3 Feststellung des Sachverhalts: 2.3.1 Die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächli- cher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1, S. 12, B.II. Ziff. 6.1). Auch der Geldfluss von der M. _____ AG an die H. _____ AG und die Qualifikation dieses Geldflusses als ungesichertes Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1, S. 8., B.II. Ziff. 3.1). 2.3.2 Es ist unbestritten und aufgrund der Bankunterlagen belegt, dass der Beschuldigte mit Auf- trag vom 28. Oktober 2013, 10.03 Uhr, CHF 600'000.00 (resp. USD 672'872.04) an die H. _____ AG auf deren Konten bei der X. _____ AG überwies (act. 10-3-3-1-13 f.; act. 10-3-3-10-1; act. 21/1/7 Ziff. 32). Die überwiesenen CHF 600'000.00 wurden am 28. Oktober 2013 auf den Konten der H. _____ AG gutgeschrieben und am 30. Oktober 2013 mit der Bezeichnung "Payment Loan" in der Höhe von CHF 600'000.00 an die AI. _____ SA überwiesen (act. 10-3-3-10-1 f.). In der

Buchhaltung der H. _____ AG wurde die Transaktion über das Durchlaufkonto als eine Zahlung an die AI. _____ AG betreffend Aktienkapital verbucht (act. 10-3-3-10-2). Eine buchhalterische Erfassung des Zahlungseingangs als

Seite 26/98 Darlehensschuld der H. _____ AG gegenüber der M. _____ AG fand weder am 27. Oktober 2013 noch zu einem späteren Zeitpunkt statt (act. 22-2-15 Ziff. 79).

2.3.3 Zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung bestanden keine Darlehensverträge über die Darlehenszahlung der M. _____ AG an die H. _____ AG. Dies ergibt sich aus der E-Mail von AJ. _____ vom 20. August 2014, wo sie bei AK. _____ und beim Beschuldigten hinsichtlich der Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013 und über USD 400'000.00 vom 31. Dezember 2013 nach den Verträgen, den Zinsen und der Rückzahlung nachfragt (act. 20-1-143). Entsprechend wurde der Darlehensvertrag vom 27. Oktober 2013 (einem Sonntag), welcher einen Zinssatz von 3.25 % enthielt, erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Effektiv fand kein Geldfluss betreffend die Zinsen von der H. _____ AG zur M. _____ AG statt; die Zinszahlen wurden vertraglich erst mit der Rückzahlung des Darlehens fällig (act. 20-2-277 Ziff. 2: "[...] due upon repayment of the loan").

2.3.4 Der damit später erstellte Darlehensvertrag vom 27. Oktober 2013 über USD 674'000.00 wurde durch den Beschuldigten sowohl seitens der M. _____ AG als auch seitens der H. _____ AG unterzeichnet (act. 20-1-276 ff.). Der Beschuldigte übte entsprechend eine Doppelvertretung bei der Darlehensvergabe aus.

2.3.5 Am 9. Februar 2015 kündete die X. _____ AG den Rahmenkreditvertrag mit der H. _____ AG und forderte die Rückzahlung der offenen Kreditsumme aus der Kreditfazität im Umfang von USD 921'731.50 (act. 10-3-1-10-34).

2.3.6 Die H. _____ AG wurde am 15. Juli 2015 von der B. _____ AG (vormals: M. _____ AG) aufgefordert, die offenen Darlehen über CHF 600'000.00 und USD 400'000.00, die offene Kontokorrentschuld von USD 17'650.10 sowie den Betrag von USD 921'731.50 im Zusammenhang mit der Pfandverwertung der X. _____ AG zurück zu erstatten (act. 20-1-186). Die genannten Beträge wurden nicht zurückerstattet. Die H. _____ AG war in diesem Zusammenhang zahlungsunfähig.

2.3.7 Mit Tagebucheintrag vom 15. September 2015 wurde die AL. _____ AG als Revisionsstelle der H. _____ AG gelöscht. Der Organisationsmangel wurde in der Folgezeit nicht behoben. Aufgrund eines Organisationsmangels erfolgte am 18. Mai 2016 die Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

2.3.8 Die H. _____ AG wies per 31. Dezember 2011 ein Aktienkapital von CHF 1'200'000.00 (bzw. USD 1'218'900.00) aus. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits eine Unterbilanz von ca. einem Drittel des Aktienkapitals, denn aufgrund von früheren Verlusten (Verlustvortrag von USD 499'525.80 [GJ 2010] plus Jahresgewinn von USD 145'556.52 [GJ 2011]) betrug das effektive Eigenkapital per 31. Dezember 2011 noch USD 864'940.72. Im Geschäftsjahr 2012 verbesserte sich die Bilanzsituation und das Eigenkapital konnte aufgrund eines Gewinns von USD 208'396.47 wieder auf ca. vier Fünftel des Nominalwerts des Aktienkapitals angehoben werden (act. 20-2-20). Im Jahr 2013 entwickelten sich die Geschäfte der H. _____ AG indessen schlecht. Die H. _____ AG wies per 31. Dezember 2013 bei einem Jahresverlust von USD 1'188'920.11 kumulierte Verlustvorträge von insgesamt USD 1'334'482.00 aus. Dies bei einem bilanzierten Eigenkapital von USD 1'218'900.00 (bzw. CHF 1'200'000.00). Damit wuchs die Unterbilanz der H. _____ AG per 31. Dezember 2013 in

Seite 27/98 einem Ausmass an, dass die Gesellschaft mit USD 115'582.92 bilanziell überschuldet war (act. 10-3-3-9-10; act. 20-1-299; dies ohne Berücksichtigung der zu

Unrecht nicht verbuchten Darlehensschuld von CHF 600'000.00, vgl. oben Ziff. 2.3.2). Die Überschuldungslage der H. _____ AG verschlimmerte sich im Jahr 2014 aufgrund von weiteren Geschäftsverlusten in der Höhe von USD 1'207'704.89 auf USD 1'323'287.81 am 31. Dezember 2014 (act. 20-1- 312).

2.3.9 Ein wesentlicher Faktor für den Verlust der H. _____ AG im Jahr 2013 war der Zahlungs- ausfall der französischen Gesellschaft AM. _____, welche zu einer Wertberichtigung der Forderung gegen die genannte Gesellschaft über USD 997'658.92 führte (vgl. dazu hinten E. III.B. Ziff. 3.4). Die entsprechende Forderung wurde bereits am 14. Oktober 2012 mit der Rechnung 300245 an die AM. _____ fakturiert und letztlich im Umfang von USD 997'658.92 nicht bezahlt. Das Grundgeschäft dazu wurde vermutlich im Frühjahr 2012 ver- einbart (act. 23-1-14-26, Eintrag vom 06. März 2012). Bei der AM. _____ handelte es sich um eine Handelsgesellschaft, welche der H. _____ AG den genannten Betrag im Zusam- menhang mit einer Kaufpreiszahlung betreffend eine Schiffsladung schuldete (vgl. act. 24-5- 5). Aus diesem Umstand erhellt, dass der Beschuldigte für die H. _____ AG auch ungesi- cherte Verkaufstransaktionen durchführte, d.h. er führte die Verkaufstransaktion durch und lieferte die Ware, ohne dass ein Akkreditiv (bzw. Letter of Credit) einer Bank oder eine sons- tige Sicherheit zwecks Absicherung des Verkaufspreises vorlag (vgl. auch act. 21-1-10 Ziff. 48, wobei bei dieser Transaktion mit Phosphate Rock nach Darstellung des Beschuldigten die Ware nicht geliefert wurde). Aus diesem Umstand lässt sich schliessen, dass die Ge- schäftstätigkeit der H. _____ AG trotz planbaren Margen von ca. 1.5 %-2.5 % des Han- delsvolumens (act. 21-1-965) insgesamt nicht ohne substantielle Risiken war, da Zahlungs- ausfälle im Zusammenhang mit Lieferungen die Marge deutlich überstiegen. Diese erhebli- chen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Debitoren wirkten sich letztlich auch aus: So erwähnte der Beschuldigte selber in seiner E-Mail vom 10. Dezember 2015 an Q. _____, dass die schlechte wirtschaftliche Verfassung der H. _____ AG auf zwei Rechtsfälle zurückzuführen sei, wo sie ihr Geld nicht erhalten hätten (act. 20-2-40).

2.4 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:

2.4.1 Insgesamt ist erstellt, dass der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung vom 28. Oktober 2013 erneut im Rahmen einer Doppelvertretung sowohl die Darlehensnehmerin wie die Dar- lehensgeberin vertrat. Der Beschuldigte richtete dabei das Darlehen aus, obwohl er sowohl gegenüber der AC. _____ Ltd. wie auch gegenüber der M. _____ AG in der Pflicht stand, keine Darlehen auszurichten. Entgegen der Auffassung der Verteidigung bestand die- se Pflicht auch nach dem 1. Juli 2012 weiter (vgl. E. II.B.2). Eine Gruppenbildung, finanzielle Kooperation oder sonstige ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der Aktionäre der M. _____ AG betreffend die Ausrichtung des Darlehens lag nicht vor (vgl. E. II.B.1).

2.4.2 Die M. _____ AG hatte dabei keinerlei wirtschaftliche Vorteile aus der Transaktion. Ent- gegen der Verteidigung wurde der Darlehenszins von 3.25 % erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach August 2014 schriftlich festgehalten, wobei der entsprechende Darlehensver- trag vom Beschuldigten auf den 27. Oktober 2013 (im Übrigen ein Sonntag) zurückdatiert wurde. Eine effektive Zinszahlung fand nie statt, zumal der Beschuldigte in Doppelvertretung Seite 28/98 im Darlehensvertrag festlegen konnte, dass der Zins erst zusammen mit der Rückerstattung des Darlehens fällig wird und damit mit dem gleichen wirtschaftlichen Kreditausfallrisiko be- haftet war, wie das Darlehen selber. Ein wirtschaftlicher Vorteil der M. _____ AG aus der Darlehensvergabe liegt damit nicht auf der Hand, zumal die Gesellschaft nicht im Kreditge- schäft tätig war und die Ausrichtung von Krediten gegen

Zins nicht zu ihrem Geschäftsmodell gehörte. Folglich trug die M. _____ AG das volle Kreditausfallrisiko im Zusammenhang mit dem ungesicherten Darlehen, wofür ihr entgegen der Auffassung der Verteidigung keinerlei greifbaren wirtschaftlichen Vorteile zukamen.

2.4.3 Auch das Argument der Verteidigung, dass es sich bei der H. _____ AG und der M. _____ AG um verbundene Gesellschaften gehandelt habe und ein ungesichertes Darlehen deswegen nicht unüblich sei, kann wie bereits dargelegt (E. II.B.1), nicht gehört werden. Da es sich bei den beiden Gesellschaften nicht um verbundene Gesellschaften handelte, war eine ungesicherte Darlehensausrichtung nicht geschäftlich üblich oder vom normalen Geschäftsrisiko abgedeckt, da sie risikobehaftet war und der H. _____ AG keine relevanten wirtschaftlichen Vorteile brachte. Die wirtschaftliche Substanz der H. _____ AG lässt dabei auf keinen Fall den Schluss zu, dass ein ungesichertes Darlehen von CHF 600'000.00 auch ohne eine finanzielle Absicherung problemlos zurückbezahlt werden kann. Dazu hätte die H. _____ AG über eine erhebliche wirtschaftliche Substanz verfügen müssen. Stattdessen bestand bei der H. _____ AG auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2013, d.h. bereits zwei Monate nach der Darlehensausrichtung, eine bilanzielle Überschuldung. Entsprechend bestand vorliegend in objektiver Hinsicht ein erhebliches Kreditausfallrisiko.

2.4.4 Der Beschuldigte kannte in subjektiver Hinsicht die genannten Pflichtverletzungen und wollte diese auch. Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben seit Jahrzehnten im internationalen Rohstoffhandelsgeschäft tätig (act. 1-1-18), weswegen es für das Gericht ausreichend klar ist, dass der Beschuldigte ein überdurchschnittliches Verständnis für wirtschaftliche und juristische Fragen hat. So wusste der Beschuldigte, dass er die Geschäfte der M. _____ AG nicht im eigenen Interesse führte, sondern treuhänderisch für eine Aktionärsgruppe verwaltete. Es handelte sich mithin bei der M. _____ AG nicht um eine Einmann-Aktiengesellschaft, bei welcher eigene Bezüge unter gewissen Umständen strafrechtlich irrelevant sind. Ferner wusste der Beschuldigte, dass er einerseits eine Doppelvertretung bei der Darlehenseingehung ausübte und andererseits dabei die H. _____ AG (an der er eine wesentliche Beteiligung besass, act. 21-1-16 Ziff. 77) wirtschaftlich bevorzugte, indem er unter Inkaufnahme eines erheblichen wirtschaftlichen Risikos für die M. _____ AG den Liquiditätssengpass der H. _____ AG im Zusammenhang mit dem Rückkauf eigener Aktien zu überbrücken versuchte.

2.4.5 Betreffend den Vermögensschaden erkennt das Gericht beim Beschuldigten in subjektiver Hinsicht zumindest eine hohe Bereitschaft, die damit verbundenen Risiken für die M. _____ AG einfach so hinzunehmen. Die Gefährdung des Darlehensrückzahlungsanspruchs zum Tatzeitpunkt muss sich aufgrund der genannten Faktoren (d.h. ungesichertes Darlehen, riskantes Geschäftsmodell, drohende Überschuldung, ungenügende Substanz) dem Beschuldigten am 28. Oktober 2013 in subjektiver Hinsicht derart prägnant aufgedrängt haben, dass er selber von einem erheblichen Kreditausfallrisiko ausging, welches er aber in Kauf nahm, da ihm die Überbrückung des Liquiditätssengpasses bei der H. _____ AG (an welcher er selber ein substantielles Aktienpaket besass) zum damaligen Zeitpunkt wichtiger

Seite 29/98 erschien als die Gesetznachachtung im Sinne der getreuen Verwaltung des Vermögens der M. _____ AG. Dies vor der Prämisse, dass der Beschuldigte den Kreditausfall zwar nicht wollte, er aber als wahrscheinliche Möglichkeit damit rechnete und dies mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten hinnahm.

2.5. Subsumption des Sachverhalts: 2.5.1 Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.C.1. Ziffer 1.4.1). Der Beschuldigte amtierte in rechtlicher Hinsicht im gesamten Deliktszeitraum als Geschäftsführer der M. _____

AG im Sinne des Treubruchtatbestands gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB. 2.5.2 Der Beschuldigte hat sodann im Rahmen seiner Funktionsausübung bei der Darlehensausrichtung an die H. _____ AG mehrfach pflichtwidrig gehandelt. So versties er einerseits gegen die vertragliche Verpflichtung gegenüber der M. _____ AG im Optionsvertrag, keine Darlehen an Drittparteien auszurichten. Andererseits versties er auch gegen seine gesellschaftsrechtlichen Pflichten als Verwaltungsrat gemäss Art. 717 Abs. 1 OR. Wie bereits dargelegt (E. II.C.1. Ziffer 1.4.2), unterlag der Beschuldigte auch bei diesem Darlehen durch die Doppelvertretung einem Interessenkonflikt. Die Darlehensvergabe war dabei wirtschaftlich einseitig zum Nutzen der H. _____ AG und zum Risiko der M. _____ AG ausgestellt. Das Kreditausfallrisiko war dabei nicht unerheblich, da die H. _____ AG zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung bereits eine deutliche (mit Sicherheit mehr als hälftige) Un-terbilanz auswies und per 31. Dezember 2013 dann aufgrund des wirtschaftlich ungünstigen Verlaufs des Geschäftsjahrs eine bilanzielle Überschuldung bestand. Unter diesen Prämissen wäre der Beschuldigte rechtlich verpflichtet gewesen, das Darlehen zumindest so abzusichern, dass kein Kreditausfall mehr drohte (Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4). 2.5.3 Der Vermögensschaden von CHF 600'000.00 (bzw. USD 672'872.04) ist mit Sicherheit durch die Auflösung der H. _____ AG eingetreten; weder das Darlehen, noch der damit verbundene Zins wurde zurückbezahlt. Die M. _____ AG hat folglich einen vollständigen Kreditausfall und damit einen Vermögensschaden erlitten. 2.5.4 Die Verteidigung argumentiert an dieser Stelle sinngemäss mit einer fehlenden Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden. So sei nicht vorhersehbar gewesen, dass das Darlehen nicht zurückbezahlt werden können. 2.5.5 Der tatbestandsmässige Erfolg ist dem sorgfaltswidrig handelnden Täter zurechenbar, wenn der Erfolg bei sorgfaltsgemäsem Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (BGE 135 IV 56 E. 5.1). Diesbezüglich gilt zu bedenken, dass die vom Beschuldigten zu verantwortende Darlehensvergabe "conditio sine qua non" für den Vermögensschaden der M. _____ AG war: Ohne die pflichtwidrige Darlehensvergabe wäre der Vermögensschaden der M. _____ AG mit Sicherheit nicht eingetreten (BGE 115 IV 199 E. 5b). Insofern besteht grundsätzlich eine natürliche Kausalität zwischen Vermögensschaden und Pflichtverletzung.

Seite 30/98 2.5.6 Die festgestellte natürliche Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Vermögensschaden hält auch vor einer Adäquanzprüfung stand. So liegt es auf der Hand, dass eine unsorgfältige und pflichtwidrige Darlehensausrichtung in casu nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet war, einen Erfolg in der Form eines Vermögensschadens herbeizuführen (BGE 115 IV 199 E. 5c.). So wusste der Beschuldigte, dass die Geschäftstätigkeit der H. _____ AG weitgehend mittels Fremdkapital finanziert war und die H. _____ AG seit November 2010 immer wieder ebenfalls unrechtmässige Darlehen von der M. _____ AG in erheblichen Umfang bezog, um ihren Betrieb zu finanzieren (vgl. act. 10-3-1-1-23; bzw. Vorinstanz SG GD 9/2 E. II.3. Ziffer 3.3.2). Die H. _____ AG verfügte mithin nicht über ausreichend eigene Mittel, um das betriebene Gewerbe zu finanzieren. Ferner wusste der Beschuldigte auch, dass das Gewerbe der H. _____ AG durchaus Verluste machen konnte, ging doch die T. _____ AG, welche als Vorgängergesellschaft mit dem gleichen Personal und Geschäftskonzept ebenfalls im internationalen Düngerhandel tätig war (OG GD 9/1 Ziff. 40 ff.), im Jahr 2010 Konkurs. Die H. _____ AG erzielte ferner im Jahr 2010 ebenfalls einen Verlust von USD 499'525.80 (act. 24-2-9). Darüber hinaus war seit mehr als einem

Jahr eine Forderung gegen die AM. _____ über knapp USD 1 Mio. unbezahlt geblieben, was die beträchtlichen betrieblichen Risiken weiter verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund ist in concreto die Realisierung des Kreditausfallrisikos bei einem ungesicherten Darlehen keineswegs ein aussergewöhnlicher Umstand, der nur in Ausnahmefällen unvorhergesehen eintritt (BGE 115 IV 199 E. 5c). Vielmehr war die Realisierung des Kreditausfallrisikos zu Lasten der M. _____ AG vorliegend für den Beschuldigten vorhersehbar, zumal dem geschäftserfahrenen, kaufmännisch gebildeten Beschuldigten auch in genereller Hinsicht bekannt sein musste, dass Drittdarlehen grundsätzlich abzusichern sind und diese Regel wegen des tendenziell hohen Ausfallrisikos von Darlehen ihre wirtschaftliche Berechtigung hat. 2.5.7 Die Verteidigung argumentiert, dass der Vermögensschaden der M. _____ AG faktisch entstanden sei, weil die X. _____ AG [der Kreditfazilität der H. _____ AG] "den Stecker zog", obwohl die Kreditlinie nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft gewesen sei. Ohne diesen Vorgang wären die Geschäfte weitergelaufen und die Darlehen hätten an die M. _____ AG zurückbezahlt werden können (OG GD 2/1 B.II. Ziff. 6.4). Die hypothetischen Erwägungen der Verteidigung, welche auf eine Unterbrechung des adäquaten Kausalverlaufs hinauslaufen, überzeugen nicht. Die Kausalität wird wie dargelegt nur durch aussergewöhnliche Umstände unterbrochen (Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2.1). So war die Kündigung der Kreditbeziehung seitens der X. _____ AG aus mehreren Gründen nicht ein unerwartetes, aussergewöhnliches Ereignis, welches den grundsätzlich als adäquat beurteilten Kausalverlauf hätte unterbrechen können. Die Kreditfazilität der X. _____ AG, welche auf dem Credit Facility Agreement mit der H. _____ AG vom 9. Januar 2012 basiert, war jederzeit durch beide Parteien kündbar (act. 23-1-13-819: [...] "Each party may terminate this Agreement at any time with immediate effect" [...]), wobei die X. _____ AG überdies vertraglich berechtigt war, jegliche konkrete Handelsfinanzierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen (act. 23-1-13-816: "The Bank reserves the right to examine the financing of each transaction and may refuse individually at its sole discretion the financing of any kind of transaction without justification"). Bei dieser vertraglichen Ausgangslage bestand kein Anspruch auf eine Finanzierung der Handelstransaktionen der H. _____ AG durch die X. _____ AG. Der Beschuldigte kann aufgrund der

Seite 31/98 weitgehenden Rechte der Bank bei der Finanzierung nicht argumentieren, dass die Beendigung der Kundenbeziehung ein aussergewöhnliches Ereignis gewesen sei. Im Übrigen wusste der Beschuldigte bereits zum Zeitpunkt der Darlehensgewährungen, dass er die X. _____ AG über die wirtschaftlichen Berechtigungen an der M. _____ AG falsch informiert hatte (s. hinten, E. IV.). Alleine dieses unredliche Verhalten gegenüber einer Bank, welches letztlich die korrekte Durchführung derer geldwäschereirechtlichen Abklärungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 des Geldwäschereigesetzes verunmöglichte, musste eine Kündigung der Geschäftsbeziehung seitens der X. _____ AG als jederzeit wahrscheinlich erscheinen lassen. Ferner konnte der Beschuldigte soweit ersichtlich im Jahr 2015 eine neue Kreditbeziehung zur AN. _____ mit Sitz in Amsterdam aufbauen, so dass die Kündigung durch die X. _____ AG für das geschäftliche Scheitern der H. _____ AG nicht allein entscheidend gewesen sein kann (act. 20-1-334). Die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die X. _____ AG stellt damit kein Ereignis dar, welches geeignet wäre, die Adäquanz des gerichtlich festgestellten Kausalverlaufs zu durchbrechen. 2.5.8 Die Feststellungen des Gerichts betreffend die subjektive Handlungsmotivation des Beschuldigten (E. II.C.2. Ziff. 2.4.4 und Ziff. 2.4.5) lassen in

rechtlicher Hinsicht ohne weiteres auf Vorsatz schliessen. Hinsichtlich der Pflichtverletzung liegt ein Handeln mit Wissen und Willen und mithin Direktvorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB vor. Hinsichtlich der kausalen Verursachung eines Vermögensschadens lassen die festgestellten inneren Absichten des Beschuldigten zumindest auf Eventualvorsatz schliessen. Erneut muss die Schwere der direktvorsätzlich begangenen Sorgfaltspflichtverletzung zum Nachteil des Vermögens der M. _____ AG als gravierend taxiert werden. In Kombination mit der dem Beschuldigten bekannten potentiellen Gefährdung der Rückzahlung des Darlehens, muss sich ihm am 28. Oktober 2013 in subjektiver Hinsicht die Möglichkeit eines Kreditausfalls derart prägnant aufgedrängt haben, dass er diese Folge zumindest billigend in Kauf nahm, da ihm die Überbrückung des Liquiditätengpasses im finanziellen Interesse der H. _____ AG (an welcher der Beschuldigte einen wesentlichen Aktienanteil besass) zum damaligen Zeitpunkt wichtiger erschien als die Gesetznachachtung (vgl. BGE 142 IV 346 E. 3.2; BGE 130 IV 58 E. 8.4). Der Beschuldigte nahm mithin die kausale Verursachung eines Vermögensschadens zum Nachteil der M. _____ AG zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB billigend in Kauf. 2.5.9 Der Beschuldigte handelte ferner mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung zu Gunsten der H. _____ AG bzw. indirekt sich selber, da er an der H. _____ AG einen wesentlichen Aktienanteil besass. Die Einwendungen der Verteidigung sind erneut nicht überzeugend, zumal die H. _____ AG keinen rechtmässigen Anspruch auf ein Darlehen hatte, welches unter den genannten Umständen (Vertragsbruch Optionsvertrag, Pflichtverletzung des Verwaltungsrats, Doppelvertretung) rechtswidrig zustande gekommen ist. Es wird auf die vorstehenden Erwägungen (E. II.C.1. Ziff. 1.4.5) verwiesen. 2.6 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen.

Seite 32/98 3. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch ein Darlehen von USD 400'000.00 der M. _____ AG an die H. _____ AG 3.1 Urteil der Vorinstanz: Die Vorinstanz stellte fest, der Beschuldigte habe - ca. zwei Monate nach der Überweisung vom 28. Oktober 2013 - am 31. Dezember 2013 erneut USD 400'000.00 ab den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG als Darlehen überwiesen. Wie bereits das am 28. Oktober 2013 gewährte Darlehen sei diese erneute Zahlung wegen der Doppelvertretung sowie wegen dem Darlehensausrichtungsverbot im Optionsvertrag pflichtwidrig gewesen. Es sei der M. _____ AG ein Vermögensschaden in der Höhe von USD 400'000.00 entstanden, wobei der Beschuldigte die entsprechende Schädigung zumindest billigend in Kauf genommen habe (SG GD 9/2 E. II.5. Ziffer 4.2 ff.). 3.2 Standpunkte der Verteidigung: Die Verteidigung führte aus, dass es zutrefte, dass der Beschuldigte am 30. Dezember 2013 (Vertragsdatum) in seiner Funktion als Verwaltungsrat der M. _____ AG der H. _____ AG ein weiteres Darlehen über USD 400'000.00 gewährt habe; dies mit einem Zinssatz von 3.25 %. Der Kreditbetrag sei auf das Konto Trade Finance der H. _____ AG überwiesen worden, weil die beiden Gesellschaften bei der X. _____ AG eine Kreditlinie gehabt hätten, welche gewisse Eigenkapitalvorschriften enthalten habe. Die M. _____ AG habe auch Vorteile durch die Überweisung gehabt, zumal die gewährte gemeinsame Kreditlinie aufrechterhalten worden sei. Die H. _____ AG sei zum Darlehenszeitpunkt nicht überschuldet gewesen und es sei nicht üblich, zwischen gemeinsam geführten Unternehmen Sicherheiten zu vereinbaren. Der Beschuldigte sei ferner nicht verpflichtet gewesen, die Aktionäre der M. _____ AG zu informieren, da die Aktionäre die operative Tätigkeit eines Verwal-

tungsrats nicht zu genehmigen haben. Gleichwohl sei die Transaktion ordentlich dokumentiert und die Aktionärin informiert worden. Die Darlehensgewährung sei auch Gegenstand von Buchhaltungsbesprechungen gewesen. Die Optionsvereinbarung habe keine Gültigkeit mehr gehabt. Die Schadenshöhe werde nicht bestritten, hingegen habe der Beschuldigte diesen Schaden nicht pflichtwidrig verursacht. Die Buchhaltung sei nachgeführt und das Darlehen verbucht gewesen. Es sei mit dem Darlehen um die Aufrechterhaltung der "gemeinsamen Kreditlinie beider T. _____ -Gesellschaften" bei der X. _____ AG gegangen. Ferner habe der Beschuldigte einen Schaden der M. _____ AG im Zeitpunkt der Kreditgewährung am 30. Dezember 2013 nicht in Kauf genommen. Die H. _____ AG sei dann auch erst später am 18. Mai 2016 aufgelöst worden und zwar nicht wegen Konkurses, sondern wegen eines Organisationsmangels. Der Beschuldigte habe dies nicht vorhersehen können (OG GD 2/1 S. 10).

3.3 Feststellung des Sachverhalts: 3.3.1 Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1, B.II. Ziff. 1.1). Die Geschäftsführeigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1, S. 12, B.II. Ziff. 6.1). Auch der Geldfluss von der M. _____ AG an die H. _____ AG über USD

Seite 33/98 400'000.00 und die Qualifikation dieses Geldflusses als ungesichertes Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1, B.II. Ziff. 3.1).

3.3.2 Es ist auch aufgrund der Bankunterlagen belegt, dass der Beschuldigte als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit Auftrag vom 30. Dezember 2013, 16:44 Uhr, weitere USD 400'000.00 von den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG überwies, wobei die Zahlung am Folgetag (31. Dezember 2013) ausgeführt und auf den Konten der H. _____ AG gutgeschrieben wurde (act. 10-3-3-11-4). Das Darlehen wurde nie zurückerstattet.

3.3.3 Wie bereits unter E. II.C.2. Ziff. 2.3.3 dargelegt, wurde der Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 über die Zahlung von USD 400'000.00 mitsamt dem Zinssatz von 3.25 % erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 20. August 2014 nachträglich erstellt. Der Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 wurde sowohl für die M. _____ AG als auch für die H. _____ AG durch den Beschuldigten unterzeichnet (act. 20-1-305 ff.). Eine effektive Auszahlung des geschuldeten Zinses fand nicht statt, zumal der Beschuldigte im Rahmen seiner Doppelvertretung den Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 so ausgestaltete, dass die Zinsschuld erst mit der Rückzahlung des Darlehens ausbezahlt werden musste.

3.3.4 Wie unter E. II.C.2 Ziff. 2.3.8 dargelegt, war die H. _____ AG per Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bilanziell überschuldet. Aufgrund eines Organisationsmangels erfolgte am 18. Mai 2016 die Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 731b OR. Wie unter E. II.C.2. Ziff. 2.3.9 dargelegt, handelte der Beschuldigte im Rahmen von Düngemittelverkäufen teilweise ausserhalb eines Akkreditivs bzw. einer gleichwertigen Absicherung, weswegen die getätigten Geschäfte per se erheblich risikobelastet waren.

3.4 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:

3.4.1 Insgesamt erachtet es das Gericht als erstellt, dass der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung am 31. Dezember 2013 erneut im Rahmen einer Doppelvertretung handelte. Er tat dies, obwohl er gegenüber der AC. _____ Ltd. wie auch gegenüber der M. _____ AG in der Pflicht stand, keine Darlehen auszurichten. Diese Pflicht bestand entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nach dem 1. Juli 2012 weiter (vgl. E. II.B.2.).

3.4.2 Eine Gruppenbildung, finanzielle Kooperation oder sonstige ausdrückliche

oder konkludente Zustimmung der Aktionäre der M._____ AG lag, wie bereits erwähnt, nicht vor (vgl. E. II.B.1.). 3.4.3 Die M._____ AG hatte dabei effektiv keine wesentlichen Vorteile aus der Darlehens- transaktion. Entgegen der Verteidigung wurde der Darlehenszins von 3.25 % erst im August 2014 schriftlich festgehalten, wobei der entsprechende Darlehensvertrag auf den 30. De- zember 2013 zurückdatiert wurde. Eine effektive Zinszahlung fand nie statt, zumal der Be- schuldigte in Doppelvertretung eigenmächtig im Darlehensvertrag festlegen konnte, dass der Zins erst zusammen mit der Rückerstattung des Darlehens fällig wird. Der Zinsanspruch un- terlag entsprechend dem gleichen Kreditausfallrisiko wie das Darlehen und war folglich wirt- schaftlich nicht werthaltig. Ein wirtschaftlicher Vorteil der M._____ AG aus der Darle- hensvergabe über USD 400'000.00 an die H._____ AG ist mithin nicht ersichtlich. Auf der

Seite 34/98 anderen Seite trug die M._____ AG das volle Kreditausfallrisiko im Zusammenhang mit dem ungesicherten Darlehen. Erneut war das vom Beschuldigten in Doppelvertretung ausge- führte Rechtsgeschäft einseitig nachteilig für die M._____ AG. 3.4.4 Als Motiv für die Zahlung, welche am letzten Jahrestag 2013 ausgeführt wurde, ist mit der Verteidigung davon auszugehen, dass der Beschuldigte wegen des laufenden Rahmenkre- dits gegenüber der X._____ AG zwecks Finanzierung des Handelsgeschäfts der H._____ AG aufs Jahresende hin möglichst hohe Cash-Assets der H._____ AG aus- weisen wollte (OG GD 2/1 B.II.4. Ziff. 4.4 "[...] wurde doch die gemeinsame Kreditlinie durch den Transfer in Höhe von USD 400'000.00 aufrechterhalten"). 3.4.5 Entgegen der Verteidigung war ein ungesichertes Darlehen vorliegend geschäftlich erneut unüblich, da die wirtschaftlichen Interessen der M._____ AG und der H._____ AG un- terschiedlich lagen. Da die H._____ AG per 31. Dezember 2013 bilanziell überschuldet war, bestand bei der H._____ AG keine ausreichende bilanzielle Substanz, welche dem Beschuldigten Anlass zur Vermutung hätte geben können, dass das Darlehen problemlos zurückerstattet werden kann. 3.4.6 Der Beschuldigte handelte in subjektiver Hinsicht betreffend die Pflichtverletzung wissentlich und willentlich. Wie bereits mehrfach dargelegt, war der Beschuldigte ein erfahrener Roh- stoffhändler und Geschäftsmann, der wirtschaftliche Zusammenhänge bestens verstand (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.4.4). Ihm war seine Doppelvertretung bei der Darlehensvergabe bekannt, ge- nau wie auch das Darlehensverbot im Optionsvertrag. Er wusste wie schon beim am 28. Ok- tober 2013 überwiesenen Darlehen, dass er über die Vermögenswerte der M._____ AG nicht frei verfügen konnte und dass seine Handlungen aus wirtschaftlicher Sicht einseitig vor- teilhaft für die H._____ AG und einseitig nachteilig für die M._____ AG waren. Ingsge- samt wusste der Beschuldigte, dass er damit seine Pflichten als Verwaltungsrat hinsichtlich der Erhaltung des Vermögens der M._____ AG verletzte. 3.4.7 Wie schon beim Darlehen vom 28. Oktober 2013 ist die subjektive Haltung des Beschuldig- ten betreffend die kausale Verursachung eines Vermögensschadens differenziert zu würdi- gen. Aufgrund (1.) der fehlenden bilanziellen Substanz der sich mittels Fremdkapital finanzia- renden H._____ AG, (2.) dem unvorteilhaften Geschäftsgang (mit einer bilanziellen Über- schuldung per 31. Dezember 2013), (3.) der früheren Verluste im Geschäftsjahr 2010, (4.) der hohen Verluste im Geschäftsjahr 2013, (5.) dem früheren Konkurs der im Düngemittel- handel tätigen Vorgängergesellschaft T._____ AG im Jahr 2010 sowie (6.) dem teilweise ausserhalb von Akkreditiven abgewickelten und damit risikobehafteten Geschäftsmodell durf- te der Beschuldigte nicht davon ausgehen, dass das ungesicherte Darlehen problemlos zurückbezahlt werden kann. Er musste wie bei jedem ungesicherten Darlehen mit einem we- sentlichen Kreditausfallrisiko

rechnen, welches vorliegend wegen den genannten Umständen bei der H._____ AG als prägnant qualifiziert werden muss. Folglich war dem Beschuldigten der kausale Schadenseintritt als prägnantes, sich aufdrängendes zukünftiges Ereignis bewusst, wobei er wie bereits schon beim Darlehen über CHF 600'000.00 die finanziellen Interessen "seiner" H._____ AG (an welcher er eine wesentliche Beteiligung besass) höher gewichtete als die Pflicht, die Vermögenswerte der M._____ AG nicht unnötigen und einseitigen Kreditausfallrisiken auszusetzen. Die ihm bekannte Folge eines Kreditausfalls zum Nachteil der M._____ AG nahm der Beschuldigte hin bzw. er musste dieses hohe Risiko

Seite 35/98 hinnehmen, um die von ihm gewünschten Vorteile durch die Darlehensausrichtung zu erlangen. 3.5 Subsumption des Sachverhalts: 3.5.1 Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.C.2. Ziff. 1.4.1). Der Beschuldigte amtete im gesamten Deliktszeitraum als Geschäftsführer der M._____ AG im Sinne des Treuebruchtatbestands gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB. 3.5.2 Betreffend die Pflichtverletzung des Beschuldigten verhält es sich gleich wie beim Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013 (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.4.1 und 2.4.2): Der Beschuldigte handelte erneut in zweifacher Hinsicht pflichtwidrig. Er richtete einerseits Darlehen aus, obwohl er sowohl gegenüber der AC._____ Ltd. als auch gegenüber der M._____ AG der vertraglichen Pflicht unterstand, Drittdarlehen nur mit der Zustimmung der AC._____ Ltd. auszurichten. Andererseits erfolgte die Darlehensvergabe mittels einer Doppelvertretung, war damit mit einem Interessenkonflikt bemäkelt und wirkte überdies wirtschaftlich einseitig zu Lasten der M._____ AG (bzw. zu Gunsten der H._____ AG, an welcher der Beschuldigte beteiligt war). Weil vor diesem Hintergrund bei der H._____ AG per 31. Dezember 2013 eine erhebliche bilanzielle Überschuldung bestand, war das Kreditausfallrisiko erheblich. Der Beschuldigte wäre damit gemäss Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet gewesen, vorliegend das erhebliche Kreditausfallrisiko der M._____ AG so abzusichern, dass vernünftigerweise kein Kreditausfall mehr drohte (s. u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4). Indem er das Darlehen ohne ausreichende Absicherung ausrichtete, handelte er pflichtwidrig. 3.5.3 Der Vermögensschaden von USD 400'000.00 ist mit Sicherheit durch die Auflösung der H._____ AG eingetreten; weder das Darlehen, noch der damit verbundene Zins wurden an die M._____ AG überwiesen. Die M._____ AG hat damit einen vollständigen Kreditausfall und damit einen Vermögensschaden in der Höhe des Darlehens erlitten. 3.5.4 Auch betreffend die von der Verteidigung monierte Kausalität zwischen dem Vermögensschaden und der Pflichtverletzung kann unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Darlehen vom 28. Oktober 2013 (E. II.C.2. Ziff. 2.5.5, Ziff. 2.5.6, Ziff. 2.5.7) eine summarische Begründung erfolgen. Der Beschuldigte durfte die Darlehen nicht ungesichert ausrichten. Indem er es trotzdem tat, setzte er die primäre Ursache bzw. die "conditio sine qua non" für den Vermögensschaden. Der Vermögensschaden der M._____ AG wäre mit Sicherheit nicht entstanden, wenn der Beschuldigte das Darlehen pflichtgemäss nicht ausgerichtet hätte, zumal auch klar ist, dass die AC._____ Ltd. bzw. U._____ gemäss deren glaubhaften Schilderungen einer Darlehensausrichtung nie zugestimmt hätten (act. 21-2-3 Ziff. 11). Diese tatsächliche Schlussfolgerung hält auch einer rechtlichen Adäquanzbewertung stand. So ist ein Kreditausfall hinsichtlich eines ungesicherten Darlehens bei einer buchhalterisch überschuldeten Gesellschaft kein überraschendes oder gar aussergewöhnliches Ereignis, welches nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten wäre. Vielmehr war ein Kreditausfall für den geschäftserfahrenen Beschuldigten vorhersehbar,

zu- mal bereits vorher schon die im Düngergeschäft tätige T. _____ AG mit dem Beschuldigten in Konkurs fiel und die wesentlich mittels Fremdkapital finanzierte H. _____ AG eben-

Seite 36/98 falls im Jahr 2010 einen erheblichen Betriebsverlust erzielte. Die adäquate Kausalität durchbrechende Drittorsachen sind dabei entgegen der Argumentation der Verteidigung nicht ersichtlich (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.5.7). 3.5.5 Die gerichtlichen Feststellungen hinsichtlich der subjektiven Lage des Beschuldigten lassen sich in rechtlicher Hinsicht als Vorsatz qualifizieren. Unter Hinweis auf die Erwägungen in E. II.C.2. Ziff. 2.5.8 zum Darlehen vom 28. Oktober 2013 kann auch beim praktisch identischen Darlehen vom 31. Dezember 2013 erwogen werden, dass der Beschuldigte wissen musste, dass er wirtschaftlich fremde Vermögenswerte, an denen er weder formelles Eigentum noch eine wirtschaftliche Berechtigung besass, nicht einfach ohne Not und ohne Wissen der Aktionäre in Doppelvertretung der beiden Vertragsparteien einem Kreditausfallrisiko aussetzen durfte, ohne dass der Gesellschaft dadurch ein wesentlicher Nutzen zukam. Seine Sorgfaltspflichtverletzung ist mithin als gravierend zu taxieren. Der für den Beschuldigten deutlich vorhersehbare Vermögensschaden wollte der Beschuldigte zwar nicht direkt, ein solcher drängte sich ihm jedoch derart prägnant auf, dass er einen solchen als Folge zumindest billigend in Kauf nahm. Dies vor dem Hintergrund, dass ihm die finanziellen Interessen der H. _____ AG (an der er einen wesentlichen Anteil besass) wichtiger erschienen als die Interessen der M. _____ AG. Angesichts der gravierenden Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung und der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Vermögensschadens nahm der Beschuldigte mithin die kausale Verursachung eines Vermögensschadens zum Nachteil der M. _____ AG im Sinne eines Eventualvorsatzes gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB zumindest billigend in Kauf (BGE 130 IV 58 E. 8.4). 3.5.6 Der Beschuldigte handelte ausserdem mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung. Erneut sind die Einwendungen der Verteidigung in diesem Punkt nicht überzeugend. Denn relevant für eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht ist nicht, ob ein Darlehensvertrag isoliert betrachtet als formelles Dokument korrekt ausgestellt und unterzeichnet wurde, sondern ob das darunter liegende Vertragsverhältnis rechtskonform ausgestaltet ist. So wurden die diversen Rechtsmängel der Darlehensgewährungen durch den Beschuldigten für die M. _____ AG bereits mehrfach aufgezeigt (Doppelvertretung, Verstoss gegen den Optionsvertrag, Sorgfaltspflichtverletzung). Das Darlehensverhältnis basierte damit auf einem Rechtsmangel und die wirtschaftlichen Vorteile der H. _____ AG aus den Darlehen waren folglich unrechtmässig (vgl. E. II.C.1. Ziff. 1.4.5). Die Absicht des Beschuldigten war dabei beim gesamten Tatablauf darauf gerichtet, genau diese unrechtmässigen Bereicherungen bei der H. _____ AG herbeizuführen, weswegen er mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung handelte. 3.5.7 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen. 4. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch die Verpfändung von Vermögenswerten der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG

E. 1.5.1

So weist insbesondere die M. _____ AG ein Aktionariat auf, welches sich von der T. _____ AG und der H. _____ AG unterscheidet. Während der Beschuldigte an der M. _____ AG nie wirtschaftlich beteiligt war (HD 2-1-111 ff.) und primär administrative Aufgaben erledigte (act. 21-1-12 Ziff. 57), verfügte er über eine Beteiligung von bis zu 40 % an der H. _____ AG (act. 21/1/16 Ziff. 77; act. 20-2-4 Ziff. 4.3; OG GD 9/1 Ziff. 4).

Die unterschiedliche Zusammensetzung des Aktionariats der beiden Gesellschaften spricht damit vorliegend für getrennte wirtschaftliche Interessen.

E. 1.5.2

Getrennte wirtschaftliche Interessen zwischen zwei primär auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften indizieren, dass eine längerfristige Kooperation zwischen den beiden Parteien für beide Parteien wirtschaftliche Vorteile bringen muss. So führte auch U. _____ glaubhaft aus, dass er Geschäftsmann sei und keine Bank, die Geld verleihe (act. 22-1-13 Ziff. 44). Die vorliegende Faktenlage spricht indessen dafür, dass die H. _____ AG mittels der finanziellen Unterstützung durch die M. _____ AG einseitig Chancen erhielt, während die M. _____ AG dafür einseitig das wirtschaftliche Risiko trug. So fehlen Anzeichen dafür, dass die vom Beschuldigten behauptete wirtschaftliche Gruppenbildung zwecks Benützung einer gemeinsamen Kreditfazilität der X. _____ AG (act. 21-1-126 Ziff. 87) positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage oder Tätigkeit der M. _____ AG entfalte. In den knapp viereinhalb Jahren vom August 2010 (erstes Darlehen der M. _____ AG an die T. _____ AG über USD 30'000.00) bis zur Löschung des Beschuldigten als einzi-

Seite 14/98 ges Mitglied des Verwaltungsrats der M. _____ AG am 26. Januar 2015 sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die M. _____ AG von dieser gemeinsamen Gruppenbildung hinsichtlich einer Finanzierung von Handelsgeschäften mittels der Kreditfazilität der X. _____ AG profitiert haben könnte (OG GD 9/1 Ziff. 29 f.). Stattdessen bezog der Beschuldigte zu Gunsten der H. _____ AG bereits seit dem Jahr 2010 mehrfach kurzfristig erhebliche Geldmittel ab den Konten der M. _____ AG, um über die X. _____ AG konkrete Handelstransaktionen im wirtschaftlichen Interesse der H. _____ AG finanzieren zu können. Teilweise ergibt sich aus dem Nachrichtenaustausch zwischen dem Beschuldigten und der X. _____ AG, dass die Finanzierung der Rohstoffhandelsgeschäfte der H. _____ AG nur möglich wurde, weil der Beschuldigte zeitlich unmittelbar nach der Zahlungsaufforderung durch die X. _____ AG Gelder ab den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG überwies (vgl. bspw. USD 600'000.00 am 19. Januar 2012 zwecks Finanzierung einer Zahlung betreffend Claresholm/Dnepro, act. 10-3-1-1-27 f., insb. act. 10-3-3-6-2 [E-Mail vom 19. Januar 2012, Z. _____, X. _____ AG: "Grüezi Herr E. _____ um die Zahlung über USD 3.762m ausführen zu können, bitten wir Sie USD 600'000 zugunsten von H. _____ zu überweisen"]; oder USD 1'300'000.00 am 8. Februar 2012 zwecks Finanzierung der Zahlung betreffend die M/V AA. _____, act. 10-3-1-1-28 f.; vgl. auch act. 10-3-1-1-41; act. 10-3-3-7-2 [E-Mail vom 07. Februar 2012, Z. _____, X. _____ AG: "Dear Mr. E. _____ [...] Please transfer USD 1.3m to covert the payment to NF Trading [...]").

E. 1.5.3

Aus einer wirtschaftlichen Perspektive gibt es damit keine Anhaltspunkte, dass die behauptete Gruppenbildung oder Kooperation zwischen 2010 und 2015 hinsichtlich einer gemeinsamen Finanzierung durch die X. _____ AG wirtschaftlich tatsächlich umgesetzt oder angestrebt wurde. Eine vereinbarte Aufrechterhaltung der "gemeinsamen Kreditlinie beider T. _____-Gesellschaften", wie die Verteidigung argumentiert (OG GD 2/1 S. 10 Ziff. 4.4), ist damit nicht erstellt. Im Gegenteil ergibt sich aus den einseitigen Darlehensgewährungen der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG, dass die

Kontoguthaben der M. _____ AG bereits vor den angeklagten Darlehensgewährungen während Jahren primär dazu dienten, kurzfristig für Dünger-Handelsgeschäfte benötigte Liquidität zu Gunsten der H. _____ AG sicherzustellen. So wirkten die Transaktionen zwischen der M. _____ AG und der T. _____ AG bzw. der H. _____ AG insgesamt einseitig zu Lasten der M. _____ AG; insbesondere sämtliche finanziellen Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionen lagen auf der Seite der M. _____ AG, während diese zwischen 2010 und 2015 keinen praktischen Nutzen aus der Geschäftsbeziehung zog.

E. 1.5.4

Zu ergänzen ist, dass die M. _____ AG - im Gegensatz zur H. _____ AG (s. unten, E. II.C.2 Ziff. 2.3.8) - von Anfang an eine profitable Gesellschaft war, welche einerseits hohe Gewinne (2010: CHF 5'294'174.00 [act. 20-1-65]; 2011: CHF 5'991'505 [act. 20-1-72]; 2012: CHF 722'710.81) und andererseits ein hohes liquides Umlaufvermögen (2010: CHF 4'841'274.00 [act. 20-1-63]; 2011: CHF 9'131'961.00 [act. 20-1-70]; 2012: CHF 8'048'458.96 [act. 20-1-76]) anhäufte. Die Gesellschaft verfügte mit anderen Worten bereits seit dem Jahr 2010 über eine tragfähige wirtschaftliche Basis, welche mangels Ausschüttungen an die Aktionäre in den Folgejahren weiter ausgebaut wurde.

E. 1.6

Letztlich indiziert auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten, dass seine Darlehensausrichtungen und Verpfändungen zum Nachteil der M. _____ AG ohne das Einverständnis Seite 15/98 derer Aktionäre erfolgten. So machte der Beschuldigte auch keine Gruppenbildung oder sonstige Absprachen mit U. _____ geltend, als er im Schreiben vom 30. Januar 2015 erstmalig durch den neuen Verwaltungsrat AB. _____ mit dem Umstand konfrontiert wurde, dass die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG rechtswidrig war (act. 20-1-40). Der Beschuldigte antwortete darauf in der E-Mail vom 3. Februar 2015 einzig sinngemäss, dass er die Angelegenheit regeln werde (act. 20-1-41). Wäre indessen die Verpfändung mit U. _____ besprochen gewesen (und hätte dieser dem Risiko einer Verpfändung zum Nachteil der M. _____ AG zugestimmt), so hätte der Beschuldigte diesen entlastenden Umstand in seiner E-Mail vom 3. Februar 2015 mit Sicherheit gegenüber dem neuen Verwaltungsrat der M. _____ AG erwähnt.

E. 1.7

Aufgrund der genannten Indizien ist es insgesamt nicht plausibel, dass zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG eine Gruppenbildung stattfand oder eine gruppenähnliche Kooperation in Finanzangelegenheiten zwischen den Gesellschaften vereinbart wurde. Vor diesem Hintergrund stützen die Indizien die Aussagen von U. _____, welche eine Gruppenbildung, eine finanzielle Kooperation oder die Zustimmung zu den Darlehenserteilungen/Verpfändungen zu Lasten der M. _____ AG kategorisch verneinte (act. 21-2-4 Ziff. 12; act. 22-1-8 Ziff. 28), deutlich.

E. 1.8

Aus dem Fehlen einer Gruppenbildung ergibt sich, dass die vom Beschuldigten behauptete individuelle Zustimmung von U. _____ per Telefon und ohne Sichtung von Unterlagen für jedes erteilte Darlehen nicht plausibel ist. Dies trifft in erhöhtem Mass auch für die Verpfändung sämtlicher Aktiven der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG zu (vgl. E. III.C.4). Eine Verpfändung sämtlicher Aktiven zu Gunsten der geschäftlichen

Aktivität einer Dritugesellschaft stellt ein massives betriebliches Risiko dar, welches von erfahrenen Kaufleuten naheliegenderweise nicht einfach am Telefon, ohne Schriftlichkeiten und ohne Sichtung von Unterlagen eingegangen wird. Es ist völlig unplausibel, dass U. _____ einer solchen vollumfänglichen und entschädigungslosen Exponierung seiner Geschäftsinteressen auf diese Art und Weise zugestimmt hätte. Ferner ist zu vermerken, dass U. _____ gar nicht berechtigt war, für die Aktionärin der M. _____ AG rechtsbindende Erklärungen abzugeben. So war dem Beschuldigten bekannt, dass neben U. _____ auch V. _____ und W. _____ an der Aktionärin AC. _____ Ltd. beteiligt waren (vgl. act. 21-2-5 Ziff. 14). Es war ihm ferner bekannt, dass der Optionsvertrag zwischen dem Beschuldigten, der AC. _____ Ltd. und der M. _____ AG, worin die Rechte und Pflichten im komplexen treuhänderischen Verhältnis geregelt wurden, durch AB. _____ als Vertreter der AC. _____ Ltd. unterzeichnet wurde (und nicht von U. _____). Entsprechend hätte selbst eine Zustimmung von U. _____ sowieso nur eine begrenzte Wirkung auf die Frage, ob die unter einem Interessenkonflikt erfolgten Transaktionen (s. dazu bspw. unten E. III.C. Ziff. 1.4.2) von den Aktionären der M. _____ AG genehmigt wurden.

E. 1.9

Soweit der Beschuldigte einwendet, dass U. _____ wie auch seine beiden Mitaktionäre regelmässig im Büro des Beschuldigten gewesen seien und es deswegen völlig ungläubhaft sei, dass diese die Darlehen nicht aus der Buchhaltung hätten einsehen können (OG GD 2/1 S. 6), so ist diese Argumentation nicht geeignet, unüberwindliche Restzweifel am genannten Beweisergebnis zu wecken. Denn entgegen der Argumentation der Verteidigung an der Berufungsverhandlung ist für die Beurteilung des Vorwurfs der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht relevant, was U. _____ allenfalls hätte sehen oder entdecken

Seite 16/98 können, sondern ob er und seine Mitaktionäre W. _____ und V. _____ die Darlehen und Verpfändungen tatsächlich zur Kenntnis nahmen und diese konkludent genehmigten.

E. 1.9.1

So sagte der damalige Operations Manager der H. _____ AG, R. _____, als Zeuge aus, dass er die beiden Mitaktionäre V. _____ und W. _____ nicht kenne. U. _____ sei ferner zwischen einmal und dreimal pro Monat im Büro erschienen, wobei er teilweise nur am Morgen anwesend gewesen sei (SG GD 8/2 S. 3). Der Zeuge F. _____ sagte aus, dass U. _____ ca. vier bis fünf Mal pro Jahr und ca. bis zu zwei Wochen anwesend gewesen sei. Es seien noch zwei weitere Männer gekommen, er habe aber nie mit diesen Herren gesprochen (SG GD 8/3 S. 3). Eine regelmässige Tätigkeit von U. _____ vor Ort bei der M. _____ AG ist damit nicht erstellt.

E. 1.9.2

Entgegen der Verteidigung ist ebenfalls nicht erstellt, dass U. _____ die konkreten Darlehen und Verpfändungen zu Lasten der M. _____ AG aus der Buchhaltung der M. _____ AG erkannte. So wies der Beschuldigte die Buchhaltungsstelle der M. _____ AG, AD. _____ GmbH, mit E-Mail vom 2. Juni 2011 an, dass er das Darlehen der M. _____ AG an die T. _____ AG über USD 30'000.00 nicht namentlich erwähnt haben will im revidierten Abschluss der M. _____ AG (act. 20-1-146). Auch aus dem E-Mail-Austausch vom 25. August 2014 zwischen dem

Beschuldigten und der Buchhaltungsstelle AD. _____ GmbH ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht wollte, dass Kreditoren der M. _____ AG auf der Jahresrechnung namentlich erscheinen (act. 20-1-151; act. 22-2-18 Ziff. 96 f.). Darüber hinaus wurde auch die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG mittels der General Deed of Pledge vom 15. November 2012 buchhalterisch in der Jahresrechnung nicht erfasst bzw. stattdessen im Anhang vermerkt, dass keine Verpfändungen von Aktiven der M. _____ AG vorgenommen worden seien (act. 20-1-79, Ziff. 1; act. 22-2-20 Ziff. 1, vgl. zur entsprechenden Pflicht zur Aufführung von Pfandbestellungen zugunsten Dritter in Ziff. 1 des Anhangs: Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 8 N. 361). Dies, weil der Beschuldigte die Buchhaltungsstelle nicht über diesen wirtschaftlich bedeutenden Vorgang der Verpfändung sämtlicher Aktiven der M. _____ AG zu Gunsten einer Drittgesellschaft informierte (act. 22-2-20 Ziff. 107+108). Die genannten Vorgänge lassen sich nur so interpretieren, dass der Beschuldigte keine Hinweise auf wirtschaftliche Leistungen der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG in den Jahresrechnungen hinterlassen wollte. In diesem Sinne ist auch das im Juni 2011 zurückerstattete Darlehen vom 15. November 2010 über USD 900'000.00 zu interpretieren (vgl. act. 10-3-1-1-23). Das entsprechende Guthaben per 31. Dezember 2010 wurde in der Jahresrechnung 2010 der M. _____ AG nicht separat ausgewiesen (act. 20-1-70). Erst in der Jahresrechnung 2011 und 2012, wo per Jahresende keine Darlehen ausstehend waren und verbucht werden mussten, erfolgte ein spezifischer Ausweis der Debitorenposition H. _____ AG (act. 20-1-76). U. _____ hätte die Leistungen zu Lasten der M. _____ AG in der Buchhaltung folglich nur entdeckt, wenn er die individuellen Buchhaltungskonten oder die Bankkontoauszüge im Detail geprüft hätte. Der Beschuldigte schilderte dabei nicht, dass er die individuellen Buchhaltungskonten und die Kontoauszüge U. _____ vorgelegt hatte, sondern er gab zu Protokoll, dass er die Bilanzen vorgelegt habe (act. 21-2-5 Ziff. 12, 13). Insgesamt hatte U. _____ im Tatzeitraum keinen Grund, vertiefte Abklärungen vorzunehmen, zumal die revidierten Jahresabschlüsse der M. _____ AG zumindest bis und mit Geschäftsjahr 2012 keine erkennbaren Unregelmässigkeiten aufwiesen und die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 erst mit zeitlicher Verspätung nach dem Ausscheiden des Beschuldigten aus dem

Seite 17/98 Verwaltungsrat im Jahr 2015 erstellt wurden. Die Schilderungen von U. _____, wonach er von den Darlehen erst durch seine späteren Nachforschungen in den Kontoauszügen erfuhr, sind folglich als glaubhaft einzustufen (act. 22-1-12 Ziff. 43 ff.; act. 21-2-4 Ziff. 12; act. 22-1-9 Ziff. 31). Ferner legte U. _____ auch glaubhaft dar (und ist unumstritten), dass der Beschuldigte damals ein guter, langjähriger Freund von ihm gewesen sei, dem er vertraut habe (act. 22-1-3 Ziff. 8; 22-1-9 Ziff. 31). 2. Vertrag zwischen dem Beschuldigten, der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. 2.1 Die Vorinstanz zeigte auf, dass der als Option Agreement (nachfolgend: Optionsvertrag) bezeichnete Vertrag zwischen dem Beschuldigten, der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. nicht in dem Zeitpunkt, als die Option ausgeübt wurde, vollumfänglich erfüllt und aufgehoben wurde. Die Vorinstanz legte dar, dass im Vertragswerk weitere Pflichten vorgesehen waren, welche auch nach dem Übertrag der Aktien vom Beschuldigten auf die AC. _____ Ltd. weiter galten und diesen banden. So sei dem Beschuldigten auch nach dem 1. Juli 2012 weiterhin nicht erlaubt gewesen, ohne Zustimmung der AC. _____ Ltd. Vermögenswerte der M. _____ AG zu verleihen oder zu verpfänden (SG GD 9/2 S. 18-21). 2.2 Die Verteidigung wendete dagegen ein, dass der Optionsvertrag einzig an ihn als Aktionär gerichtet gewesen sei und seine Pflichten mit der Übertragung der Aktien der

M. _____ AG am 1. Juli 2012 geendet hätten. Für die Abwicklung der Geschäftsführung habe er einen Mandatsvertrag gehabt. Die späteren Kreditvergaben im Jahr 2013 habe er jeweils mit U. _____ besprochen, weil dies eine Selbstverständlichkeit darstelle und nicht, weil er aufgrund des Optionsvertrags dazu verpflichtet gewesen sei. Der Beschuldigte habe folglich die Vermögenswerte der M. _____ AG ohne besondere Restriktionen verleihen oder verpfänden dürfen (OG GD 2/1 S. 6). 2.3 Der fragliche Optionsvertrag wurde durch die Privatklägerin zu den Akten gereicht (act. 20-1-

E. 1.10

01.09.2015 Preparation of 'Betreibungen', var. E-mails BF. _____/BK. _____, tel. BK. _____ 0.80 14.09.2015 E-mails/Tel BK. _____, E-Mail re I. _____ account, research re T. _____ Austria/Cyprus, Tel BF. _____

E. 1.20

22.09.2016 Research re bankruptcy BC. _____, e-mail 0.40 26.09.2016 Work on bankruptcy claim BC. _____, var. e-Mails

E. 1.30

16.09.2015 Review T. _____ Cyprus docs, E-mail BF. _____ 0.40 28.09.2015 E-Mail BK. _____ re Betreibungen 0.10 02.03.2015 Review debt enforcement excerpt, e-mail to clients; E-mail to BF. _____ legal study 0.80 5.2.3 Die Honorarnote des Rechtsbeistands der Privatklägerin enthält damit schon bei einer oberflächlichen Durchsicht zahlreiche Aufwendungen, welche nicht mit dem angeklagten Sachverhalt zusammenhängen. Allein deswegen besteht ein Kürzungsbedarf von ca. 95 Stunden (rund ein Viertel der verrechneten Stunden). 5.2.4 Ebenfalls gilt zu beachten, dass ein wesentlicher Anteil der Aufwendungen des Rechtsbeistands der Privatklägerin im Zusammenhang mit Vorwürfen anfiel, welche nicht Gegenstand der Anklage waren und im Verfahren 2A 2022 70 von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde (betreffend weitere Darlehen, zu hohe Honorarbezüge des Beschuldigten, etc.). Der Rechtsbeistand der Privatklägerin weist dabei nicht aus, welche seiner Leistungen im Zusammenhang mit diesem nicht angeklagten Verfahrenskomplex stehen. Der entsprechende Anteil kann aufgrund der Darlegungen in der Honorarnote auch nicht verlässlich ausgeschieden werden. 5.3 In rechtlicher Hinsicht gilt zu erwägen, dass gemäss dem Gesetzeswortlaut nur die notwendigen Aufwendungen für die Prozessführung des Privatklägers zu entschädigen sind, wobei den kantonalen Gerichten ein weites richterliches Ermessen bei der Festsetzung der Höhe der Privatklägerentschädigung im Zusammenhang mit seinem Rechtsbeistand zusteht (BGE 139 IV 102 E. 4.5). So weist die Verwendung des Wortes "notwendig" in Art. 433 Abs. 1 StPO darauf hin, dass die Privatkläger bei den Anwaltskosten keinen Blankocheck erhalten, sondern ihre Entschädigung als auf das konkrete Verfahren bezogen gerechtfertigt erscheinen muss. Und zwar gerechtfertigt in dem Sinne, dass ohne den Beizug des fachkundigen

Seite 91/98 Rechtsbeistands das gewünschte Resultat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht erzielt worden wäre. Diese eingrenzende Auslegung von Art. 433 Abs. 1 StPO ergibt sich dabei auch aus (1.) dem allgemein anerkannten Grundsatz des Strebens nach einer wohlfeilen Rechtspflege, welcher u.a. die Rechtsunterworfenen vor übermässigen Kostenfolgen im Zusammenhang mit einem Verfahren schützen soll und (2.) dem allgemeinen Grundsatz, dass eine beschuldigte Person generell auch in finanzieller Hinsicht nicht unnötig übermässig in ihrer Resozialisierung beeinträchtigt werden soll.

Denn diesbezüglich besteht aufgrund der seit Jahren ansteigenden Anwaltshonoraren im Strafrechtsbereich effektiv die Gefahr, dass aus Perspektive des Beschuldigten die Anwaltskosten einschneidender wirken als die staatliche Sanktion. 5.4 In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Strafanzeigen bei der Polizei mündlich zu Protokoll gegeben werden können und einen "Rechtsfall gerichts-/ behördenverwertbar aufzuarbeiten und darzulegen" (vgl. OG GD 4/1 S. 25) aufgrund des ausgestalteten Untersuchungsgrundsatzes im Schweizer Strafprozess nicht notwendig ist. So wird bereits bei einer relativ geringen Verdachtslage der rechtlich relevante Sachverhalt durch die Polizei und Staatsanwaltschaft von Amtes wegen ermittelt und untersucht. Vorliegend wurden ferner durch den Staat von Amtes wegen auch umfangreiche Vermögenssicherungen gegen den Beschuldigten und seine Gesellschaften vorgenommen. Eine mittels strafprozessualer Beschwerde erfolgte Korrektur der Untersuchungshandlungen der Strafbehörden durch die Privatklägerin war nicht notwendig. Sodann ist im gleichen Zusammenhang relevant, dass die Zivilforderung sich in casu massgeblich mit den strafrechtlichen Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung deckt. So sind sämtliche Elemente einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 OR materiell auch Gegenstand der strafrechtlich relevanten Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, welche die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen zu untersuchen und zur Anklage zu bringen hat (Art. 7 Abs. 1 StPO). Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als notwendig im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO, wenn der Rechtsbeistand der Privatklägerin ohne Anlass dazu eine quasi-staatsanwaltschaftliche Rolle einnimmt und seine Parteirechte in der Strafuntersuchung durch eine zeitlich umfangreiche Klienten-Koordination, eigene Abklärungen, zahlreiche Eingaben und Mitwirkungshandlungen vollumfänglich ausschöpft, um dem Strafanspruch zur Durchsetzung zu verhelfen. Diese Aufgabe obliegt primär dem Staat bzw. der Staatsanwaltschaft als mit Untersuchung, Anklageerhebung und Anklagevertretung betraute Behörde sowie dem Gericht, welches das Recht von Amtes wegen anwendet und wo notwendig Beweislücken im zu erstellenden Sachverhalt durch eigene Beweisabnahmen schliesst (Art. 6 StPO; Art. 7 Abs. 1 StPO; Art. 343 Abs. 1-3 StPO). Es ist damit letztlich der Privatklägerin freigestellt, die ihr zukommenden Verfahrensrechte mittels eines oder mehreren Rechtsbeiständen extensiv auszuüben, sofern sie dies für sachdienlich erachtet; sie muss sich indessen im Rahmen der Entschädigungsfrage darauf behaften lassen, dass die entsprechende Entschädigung auf die notwendigen Handlungen gekürzt wird. Diese Erwägungen relativieren vorliegend die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsbeistands wesentlich. 5.5 Aus der Perspektive der Privatklägerin war angesichts der Bedeutung der Angelegenheit der Beizug eines Rechtsanwalts für die Prüfung und Bezifferung der Zivilforderung (analog zur Anklage) sowie die Begründung der Zivilforderung vor Schranken (analog zur Begründung der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss der Staatsanwaltschaft) sicherlich unabdingbar. Bei allen weiteren Aufwendungen stellt sich die Frage, inwiefern diese notwendig waren Seite 92/98 oder das Verfahren sonst wie förderten. Diesbezüglich kann naturgemäss nicht jede einzelne vermerkte Zeitaufwendung kontrolliert werden, sondern dieser Punkt ist pauschal zu beurteilen, zumal sich der Rechtsbeistand der Privatklägerin entgegen der Spezifikationspflicht gemäss § 15 AnwT i.V.m. § 14 Abs. 3 AnwT ebenfalls die Freiheit nimmt, die Spezifikation seiner Aufwendungen teilweise pauschalisiert darzustellen (insb. mehrere verschiedene Tätigkeiten in einer Buchung). So waren die Anzeige und die diversen Eingaben des Rechtsbeistands der Privatklägerin grundsätzlich in rechtlicher wie

auch in tatsächlicher Hinsicht substantiell, so dass der entsprechende Aufwand nicht per se als unnütz bezeichnet werden kann. Auch Auskunftsersuchen des zuständigen Staatsanwalts an die Privatklägerin vom 6. März 2015 (HD 2-1-31) oder die diversen Rückfragen durch den Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft an den Rechtsvertreter der Privatklägerin (act. 11-3-1 ff.) werden zu einem Erkenntnisgewinn im Verfahren geführt haben. Trotzdem könnte die Einreichung von seitens der Strafjustiz angeforderten Dokumenten und die Ergänzung des Sachverhalts, der im Rohstoffhandelsgeschäft tätigen und damit fachlich vorliegend kompetenten Privatklägerin ohne Rechtsbeistand zugemutet werden. Entsprechend ist in die Würdigung miteinzubeziehen, dass vorliegend bestimmte Aufgaben durch die Privatklägerin an ihren Rechtsbeistand delegiert wurden, welche sie auch selber hätte erledigen können. Gleiches gilt für die Anzeigerstattung, wo es in der Regel für die Einleitung eines Strafverfahrens ausreicht, dass das zuständige Organ der Privatklägerin seine Feststellungen zu strafbaren Vorgängen der Polizei zu Protokoll gibt.

5.6 Wesentlich vor diesem Hintergrund ist auch der Quervergleich mit der Honorarnote des amtlichen Verteidigers, welcher nach zutreffender Ansicht der Vorinstanz sein Mandat speditiv und fachkundig erledigte und dem mit CHF 35'740.00 mehr als 70 % weniger Honorar zugesprochen wurde, als die Privatklägerin beantragte. Dieser Quervergleich wird umso augenscheinlicher, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass der amtliche Verteidiger noch neben den Entsigelungsverfahren an einem weiteren wesentlichen Sachverhaltskomplex betreffend die D. _____ OÜ mitwirken musste, welchen die Privatklägerin B. _____ AG nicht betraf.

5.7 Unter Einbezug sämtlicher Erwägungen ist der angemessene Aufwand der Privatklägerin für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren auf 150 Stunden festzulegen. Dies ergibt einen Honoraranspruch von pauschal CHF 36'000.00 (inkl. MWST und Spesen). Aufgrund der weitgehenden Verurteilung des Beschuldigten und der Gutheissung der Zivilklage ist die Privatklägerin im Umfang von neun Zehnteln des notwendigen Aufwands des Rechtsbeistands, bzw. mithin mit CHF 32'400.00 durch den Beschuldigten zu entschädigen (vgl. E. IX.B. Ziff. 4).

C. Berufungsverfahren 1. Die Privatklägerin machte im Berufungsverfahren einen Honoraranspruch ihres Rechtsbeistands über CHF 25'196.40 geltend. Erneut basiert die Honorarnote auf einem Stundenansatz von CHF 300.00. Die Honorarnote erweist sich unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze als übersetzt. Erneut wurden durch gleich vier involvierte Juristen mehrere Konsilien, "Discussions" und Sitzungen durchgeführt. Die entsprechenden Positionen, welche den Austausch und das Aktenstudium durch die weiteren Juristen betreffen, umfassend 11 Stunden, sind zu kürzen (vgl. die in E. IX.B. Ziff. 5 dargelegten Grundsätze). Ferner sind auf

Seite 93/98 der Honorarnote 1.5 Stunden für Arbeiten rund um die Einstellungsverfügung sowie eine "Credibility Discussion" aufgeführt, welche nicht zu entschädigen sind. Letztlich dauerte die Berufungsverhandlung fünf Stunden und nicht sechs Stunden, wie geschätzt. Dies ergibt einen Stundenaufwand von 63.65 Stunden. Angepasst an den sachgerechten Stundenansatz von CHF 220.00 und unter Einbezug der Mehrwertsteuer ergibt dies einen angemessenen Aufwand von pauschal CHF 15'000.00.

2. Die Privatklägerin ist wie dargelegt auch im Berufungsverfahren im Umfang von neun Zehntel der notwendigen Kosten durch den Beschuldigten zu entschädigen. Dies ergibt einen Anspruch der Privatklägerin von CHF 13'500.00.

Seite 94/98 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 25. Januar 2022 hinsichtlich folgender

Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte E._____ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffern 1.4.1 und 1.4.3). [...] 5.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G._____ wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 35'740.00 (inkl. MwSt) aus der Staatskasse entschädigt. Von den ihm bereits ausgerichteten Akontozahlungen in der Höhe von total CHF 11'000.00 wird Vormerk genommen. [...] 7. Die Zivilklage der D._____ OÜ, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr Schadenersatz in Höhe von CHF 1'500'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen. [...]

E. 4

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beige pflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Vorwurf diverser Untreuehandlungen zum Nachteil der M._____ AG A. Recht 1. Die rechtlichen Vorgaben zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie die Rechtsprechung dazu wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (SG GD 9/2, S. 21 ff., Ziff. 1.4.1-1.4.6).

Seite 10/98 2. Die rechtlichen Vorgaben zu Vorsatz, Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz sowie die Rechtsprechung dazu wurden von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (SG GD 9/2, S. 22 f., Ziff. 1.4.7) 3. Sofern notwendig, erfolgt eine ergänzende Darlegung der vorliegend anwendbaren Rechtsbestimmungen in der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts. B. Einleitende Sachverhaltsfeststellungen 1. Involvierte Gesellschaften und deren Verhältnis

E. 4.1

des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;

E. 4.2

der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;

E. 4.3

der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. 5. Er wird dafür bestraft mit 5.1 einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben und im Umfang von zwölf Monaten zu vollziehen ist; 5.2 mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren.

E. 4.3.1

Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M._____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1, B.II. Ziffer 1.1). Sodann wurde weder im Vorverfahren noch vor Gericht bestritten,

dass der Beschuldigte die entsprechenden Pfandbestellungen zu Lasten der M. _____ AG un- terzeichnete.

E. 4.3.2

Mit einer Faustpfandverschreibung vom 9. November 2010 verpfändete der Beschuldigte die Aktiven der M. _____ AG an die X. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG im Zu- sammenhang mit der Absicherung betreffend "Cashdeckung der Frachtzahlung vom 9.11.2010 von H. _____ AG zugunsten AO. _____" im Wert von USD 286'800.00 (act. 10-3-1-10-19; act. 10-3-1-10-21).

E. 4.3.3

Mit einer allgemeinen Faustpfandverschreibung vom 28. März 2012 verpfändete die M. _____ AG der X. _____ AG sämtliche gegenüber der Bank zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Werte, Rechte und Forderungen zwecks Absicherung

von Forderungen der Bank bis zur Höhe von USD 7 Mio. gegen die H. _____ AG. Das entsprechende Dokument wurde vom Beschuldigten am 28. März 2012 unterzeichnet (act. 10-3-1-10-5). Ebenfalls am 28. März 2012 unterzeichnete der Beschuldigte einen Verwaltungsratsbeschluss, in welchem er für die M. _____ AG der Faustpfandverschreibung zu Gunsten der H. _____ AG im Zusammenhang mit einer Lieferung NPK Dünger zustimmte.

E. 4.3.4

Mit einem General Deed of Pledge (Pfandurkunde) verpfändete die M. _____ AG gegenüber der X. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG sämtliche aktuellen und zukünftigen Aktiven, Rechte und Forderungen. Das entsprechende Dokument wurde vom Beschuldigten am 15. November 2012 unterzeichnet (act. 10-3-1-10-10).

E. 4.3.5

Mit Resolution (Verwaltungsratsbeschluss) vom 14. März 2013 nahm der Verwaltungsrat der M. _____ AG (d.h. der Beschuldigte) zur Kenntnis, dass von der M. _____ AG verlangt worden sei, einen Teil ihrer Aktiven zu Gunsten der H. _____ AG an die X. _____ AG zu verpfänden ("has been requested to pledge [...]"), (act. 10-3-1-10-13). Der Beschuldigte bestätigte im gleichen Verwaltungsratsbeschluss, dass die entsprechende Verpfändung rechtmässig sei und er autorisiert sei, die entsprechende Verpfändungsurkunde zu unter- zeichnen (act. 10-3-1-10-14).

E. 4.3.6

Mit dem Zusatzvertrag Amendment No. 1 vom 19. November 2014 bestätigte die M. _____ AG die Verpflichtungen unter der General Deed of Pledge vom 15. November 2012. Im genannten Zusatzvertrag wird spezifiziert, dass das Pfandrecht zu Lasten des Eigentums der M. _____ AG der Absicherung von Forderungen der X. _____ AG gegen die H. _____ AG diene, welche im Zusammenhang mit dem Kreditrahmenvertrag (Credit Facility Agreement) vom 9. Januar 2012 entstanden seien. Der Zusatzvertrag hält dabei ausdrücklich fest, dass unter dem Kreditrahmenvertrag vom 9. Januar 2012 bestimmte Rohstoff- handelstransaktionen nur wegen der zusätzlichen Sicherheit durch die General Deed of Pledge zu Lasten des Vermögens der M. _____ AG finanziert worden seien. Ohne die General Deed of Pledge seien die Rohstoffhandelstransaktionen der

H._____ AG zu risi- kobehaftet gewesen und hätten nicht durch die X._____ AG finanziert werden können. (act. 10-3-1-10-11: "The purpose of the right of lien is to secure any and all claims of the Bank against the Client [Anm: H._____ AG] arising from the financing of certain commer- cial commodity transactions under the Credit Facility Agreement dated as of 9 January 2012 between the Client and the Bank which the Bank would generally refuse due to non- acceptable risk under the Credit Facility Agreement however accept exceptionally in its own discretion with the additional collateral as provided by the Pledgor [Anm: M._____ AG] under this General Deed of Pledge [...]") Der Zusatzvertrag Amendment No. 1 wurde am 19. November 2014 durch den Beschuldigten für die M._____ AG unterzeichnet (act. 10-3-1-10-12).

E. 4.3.7

Die Verpfändung der Aktiven der M._____ AG zu Gunsten der H._____ AG wurde im Rahmen der Geschäftstätigkeit der H._____ AG durch die X._____ AG regelmässig in Anspruch genommen, weil die Sicherheiten der H._____ AG für die Finanzierung der einzelnen Transaktionen nicht mehr ausreichten. Die erste Inanspruchnahme der Verpfän-

Seite 39/98 dung zwecks Berechnung der Sicherheiten der X._____ AG erfolgte bereits im März/April 2012 sowie anschliessend regelmässig zwischen Juli 2013 und Januar 2015 (act. 10-3-3-1-4- 3 f.; vgl. bspw. act. 10-3-3-17-8; act. 10-3-3-17-10; act. 10-3-3-17-13; act. 10-3-3-17-17; act. 10-3-3-17-25; act. 10-3-3-17-29, etc.). Die unter Inanspruchnahme der Verpfändung der Akti- ven der M._____ AG durch die X._____ AG fremdfinanzierten Handelsgeschäfte, welche die H._____ AG allein zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 ab- wickelte, hatten einen Umfang von USD 34'585'919.24 (act. 11-2-14).

E. 4.3.8

Am 9. Februar 2015 kündete die X._____ AG den Kreditvertrag mit der H._____ AG und forderte die Rückzahlung der restlichen Kreditsumme aus der Kreditfazilität von USD 921'731.50. Dabei wies die X._____ AG auf die Inanspruchnahme des Pfandes der M._____ AG hin, falls keine Rückzahlung erfolgen sollte (act. 10-3-1-10-34).

E. 4.3.9

Am 13. Februar 2015 deckte die X._____ AG unter Verwendung des bestellten Pfandes ihre offenen Forderungen gegen die H._____ AG mittels Bankguthaben der M._____ AG in der Höhe von USD 921'731.50 (act. 10-3-3-12-6).

E. 4.4

In Fällen, wo die Privatklägerin sowohl im Zivilpunkt wie auch im Strafpunkt auftritt, stellt sich regelmässig die Frage nach der Gewichtung der beiden Quoten des Obsiegens. Die Frage der Gewichtung obliegt - im Rahmen von sachlichen Kriterien - weitgehend dem Ermessen des urteilenden Gerichts. Die Vorinstanz hat die beiden Punkte gleich gewichtet, da für den Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt die Bestrafung des Täters gleich wichtig sei wie die Zu-

Seite 87/98 sprechung der Zivilforderung. Die Privatklägerin führt dabei keine Argumente auf, warum die- se Einschätzung unsachgemäss sein soll. Dies ist auch nicht erkennbar. Da sich Straf- und Zivilpunkt vorliegend materiell stark überschneiden, ist eine hälftige Gewichtung nicht zu be- anstanden. Der Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen.

Entsprechend ist die Gesamtquote des Obsiegens durch die Privatklägerin auf neun Zehntel festzulegen. Da im vorliegenden Entscheid die Quote des Obsiegens für den Strafpunkt wie auch für den Zivilpunkt gleich hoch ist (je neun Zehntel), ist das Verhältnis zwischen Straf- und Zivilpunkt im Übrigen irrelevant. 5. Die Privatklägerin beanstandete die Kürzung der Honorarnote ihres Rechtsbeistands durch die Vorinstanz, welche sie als prozessuale Entschädigung geltend machte, sowohl hinsichtlich des Stundenansatzes wie auch hinsichtlich der angerechneten Stundenaufwendungen. 5.1 Die Höhe der Entschädigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterliegt grundsätzlich dem kantonalen Recht. Gemäss § 15 Abs. 2 AnwT beträgt der Stundenansatz im Kanton Zug in der Regel CHF 220.00. Nur in besonderen Fällen kann dieser bis auf CHF 300.00 erhöht werden. Entgegen der Privatklägerin findet vorliegend der ordentliche Stundenansatz Anwendung. Letztlich ging es insbesondere bei den Untreuehandlungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Darlehen und der Verpfändung um Kernstrafrecht, wo keine besonderen rechtlichen Spezialkenntnisse erforderlich sind. Auch die dem Untreuevorwurf zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Fragen betreffen mehrheitlich die Treuepflicht und gehören damit zum Standardrepertoire eines Rechtsanwalts. Die Zivilforderung basierte darüber hinaus auf einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 ff. OR und die rechtliche Materie kann folglich ebenfalls nicht als besonders anspruchsvoll eingestuft werden. Die für die Fallbearbeitung notwendigen Englisch- und Buchführungkenntnisse führen ebenfalls nicht zu einer besonderen Schwierigkeit und gelten im Kanton Zug praxisgemäss nicht als Spezialistenmaterie. Sofern die Privatklägerin geltend macht, dass ihr Rechtsbeistand sich in komplexe Verhältnisse einlesen musste, so wird diese Komponente über die Stundenanzahl entschädigt und ist nicht geeignet, eine Abweichung von Regelstundenansatz nach § 15 Abs. 2 AnwT zu begründen. Insgesamt ist damit mit der Vorinstanz am Regelstundenansatz von CHF 220.00 festzuhalten; die entsprechende Festsetzung ist weder willkürlich, noch erfolgt sie entgegen dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 AnwT. 5.2 Entgegen der Privatklägerin ist ferner eine erhebliche Kürzung des geltend gemachten Stundenaufwands von 386.87 Stunden (plus 20.9 Stunden für den Praktikanten) gemäss der eingereichten Honorarnote nicht zu beanstanden. 5.2.1 Vorab ist in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass in der Honorarnote des Rechtsbeistands der Privatklägerin Positionen aufgeführt sind, die, soweit beurteilbar, keinen Bezug zum angeklagten Sachverhalt aufweisen. So bspw. Abklärungen und E-Mails betreffend "BC._____", "BD._____", T._____-Tochtergesellschaften im Ausland, weiteren Gesellschaften und deren Konkurse, Betreibungshandlungen gegen den Beschuldigten, umfassender Austausch mit U._____ und anderen Anwälten in der Schweiz und Estland mit unbekanntem Hintergrund, Notartermine, etc. (vgl. SG GD 8/7, S. 4 ff.). 5.2.2 Insbesondere bei folgenden Positionen mit einem Volumen von ca. 95 Stunden Zeitaufwand besteht entweder (1.) ein primärer Zusammenhang mit dem generellen Thema "Asset Reco-

Seite 88/98 very" bzw. der generellen zivilrechtlichen Betreibungs-, Konkurs- und Schuldvollstreckung gegen den Beschuldigten oder gegen weitere nicht-anklagesachverhaltsrelevante Gesellschaften oder (2.) fehlt aufgrund der Beschreibung der Position ein nachvollziehbares Glaubhaftmachen des Zusammenhangs mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand: Datum Beschreibung Anzahl Stunden
06.04.2020 E-Mail BF._____, debt enforcement filing OH 0.50
03.04.2019 Besprechung intern 0.30
09.04.2019 Preparation and filing of debt enforcement request, extension of claim assignments, Tel RA BE._____

E. 4.4.1

Aufgrund der genannten Beweismittel ist erstellt, dass der Beschuldigte als einziger Verwaltungsrat ab November 2010 in begrenztem Umfang und anschliessend ab März 2012 im Umfang von bis USD 7 Mio. die Vermögenswerte der M._____ AG zu Gunsten der H._____ AG verpfändete. Das Pfand wurde zwecks Finanzierung zahlreicher Handelstransaktionen zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Juni 2015 in Anspruch genommen, aus welchen letztlich aufgrund der ungenügenden Eigenmittel der H._____ AG sowie dem negativen Geschäftsverlauf ein negativer Saldo von USD 921'731.50 zu Gunsten der X._____ AG (und zu Lasten der Pfandgeberin M._____ AG) resultierte.

E. 4.4.2

Die Argumentation des Beschuldigten, er habe die Verpfändung der Aktiven der M._____ AG in Koordination, Absprache und mit der Zustimmung der Aktionäre der M._____ AG vorgenommen, ist nach der Einschätzung des Gerichts eine Schutzbehauptung, wobei diesbezüglich auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen ist (vgl. E. II.B.1).

E. 4.4.3

Ebenfalls ist offenkundig, dass die M._____ AG durch die einseitige Verpfändung ihrer Aktiven keine wirtschaftlichen Vorteile hatte und keine angemessene Gegenleistung erhielt. So gab auch der Beschuldigte zur Verpfändung der Aktiven der M._____ AG zu Protokoll, dass diese ohne besonderen Nutzen für die Gesellschaft gewesen sei (act. 21/1/9 Ziff. 43). Effektiv ist die Verpfändung sämtlicher Aktiven zu Gunsten einer Drittgesellschaft ohne angemessene Gegenleistung nicht nur ohne wirtschaftliche Vorteile, sondern ein solcher Vorgang stellt wirtschaftlich betrachtet ein existentielles Risiko für die Pfandgeberin M._____ AG dar, da die Pfandgeberin mit ihren Vermögenswerten bedingungslos für die Geschäftstätigkeit einer Drittgesellschaft, deren wirtschaftliche Geschicke sie nicht beeinflussen konnte, haftet.

Seite 40/98

E. 4.4.4

Ferner handelte der Beschuldigte gegen die Bestimmungen des Optionsvertrags, welcher dem Beschuldigten untersagte, Vermögenswerte der M._____ AG zu verpfänden (vgl. E. II.B.2).

E. 4.4.5

Die eingangs genannten Pfandbestellungen, insbesondere die General Deed of Pledge, führten zu der Inanspruchnahme des Pfandes zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 bei der Finanzierung von konkreten Handelstransaktionen mit einem Volumen von USD 34'585'919.24. Durch diese verlustbehafteten Geschäfte der H._____ AG zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 musste das Pfand schliesslich am 13. Februar 2015 durch die X._____ AG in Anspruch genommen werden. Der M._____ AG entstand wegen der Pfandverschreibung ihrer Aktiven ein finanzieller Verlust in der Höhe von USD 921'731.50.

E. 4.4.6

Zwischen (1.) den vom Beschuldigten zu verantwortenden Pfandverträgen (insb. der General Deed of Pledge), (2.) der durch den Beschuldigten genehmigten Inanspruchnahme des Pfandes zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 zwecks Finanzierung von diversen Handelstransaktionen und (3.) den aufgrund der Pfanddeckung durch die M._____ AG realisierten Verluste per 13. Februar 2015 über USD 921'731.50 besteht ein klarer Kausalzusammenhang. Ohne Pfandverträge oder Inanspruchnahme des Pfandes für die Handelsfinanzierung wären die Verluste der M._____ AG nicht eingetreten.

E. 4.4.7

In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte bewusst und willentlich gegen seine Pflichten als Verwaltungsrat der M._____ AG sowie gegen die Pflichten des Optionsvertrags verstossen hat. Wie bereits mehrfach erwähnt, verfügte der Beschuldigte als seit Jahrzehnten im internationalen Düngerhandel tätige Person vertiefte Kenntnisse über wirtschaftliche Zusammenhänge und ihm war die zentrale Bedeutung von Absicherung von Forderungen bekannt (E. II.C.1. Ziff. 1.4.4). Er wusste, dass die Verpfändung der Aktiven der M._____ AG ohne Gegenleistung zu Gunsten der H._____ AG wirtschaftlich einseitig nachteilig war. Sodann wusste er, dass er damit den Optionsvertrag verletzte, da ihm solche Geschäfte ohne Zustimmung der Aktionäre verwehrt waren.

E. 4.4.8

Die Möglichkeit der Verursachung eines Vermögensschadens bei der M._____ AG hatte der Beschuldigte entgegen der Argumentationslinie der Verteidigung bereits zum Zeitpunkt der ersten Exponierung des Pfandes für die Finanzierung von Handelstransaktionen am 30. Juli 2013 ausreichend klar erkannt, wobei sich diese subjektive Kenntnis bis zum 30. Januar 2015 aufgrund des negativen Geschäftsverlaufs bei der H._____ AG weiter stetig verdichtete. So schätzte die X._____ AG die getätigten Handelsgeschäfte der H._____ AG allgemein als zu riskant ein, so dass diese nicht vollumfänglich unter der Kreditfazilität finanziert werden konnten (act. 3-1-10-12), weswegen diese nur unter Beibringung von weiteren Sicherheiten (d.h. in concreto der Verpfändung der Aktiven der M._____ AG) durch die X._____ AG finanziert worden sind. Erneut musste dem Beschuldigten ferner bereits im Juli 2013 deutlich bewusst gewesen sein, dass die Art und Weise der durch ihn ausgeführten Geschäftstransaktionen mit Risiken behaftet waren und ein positives Betriebsergebnis keineswegs garantiert war. So musste der Beschuldigte wie bereits erwähnt im Jahr 2010 mit einem inhaltlich vergleichbaren Geschäftsprojekt (T._____ AG) Konkurs anmelden, während er mit der H._____ AG im Jahr 2010 ebenfalls einen erheblichen Jahresverlust von knapp der Hälfte des Aktienkapitals realisierte. Wie ebenfalls

Seite 41/98 bereits dargelegt, waren die Rohstoffhandelstransaktionen des Beschuldigten weitgehend mittels Fremdkapital (u.a. der X._____ AG, aber auch der M._____ AG und anderer Fremdkapitalgeber) finanziert, die Verkaufstransaktionen erfolgten teilweise ausserhalb eines Akkreditivs (und waren entsprechend risikobelastet) und der H._____ AG fehlte es an bilanzieller Substanz, die Transaktionen selber zu stemmen. Gesamthaft gewürdigt muss dem Beschuldigten bei dieser Ausgangslage bereits am 30. Juli 2013 (d.h. ab der Inanspruchnahme des Pfandes) ein prägnantes Risiko seiner Handlungen hinsichtlich der späteren Inanspruchnahme des Pfandes bewusst gewesen sein. Der Beschuldigte schob dieses prägnante Risiko zu Lasten der M._____ AG beiseite, weil

ihm die Vorteile, welche die H. _____ AG durch die Verpfändung erlangte (d.h. in concreto die Möglichkeit, Dünge- handelstransaktionen mit hohem Volumen und folglich hohem Margenpotential zu realisieren), wichtiger waren, als die ihm sich prägnant aufdrängende Möglichkeit eines späteren Verlusts seitens der M. _____ AG durch Inanspruchnahme des Pfandes.

E. 4.5

Daraus folgt, dass die Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe (1.) um zehn Monate Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit der Verpfändung der Aktiven; (2.) um sechs Monate im Zusammenhang mit dem Darlehen über CHF 600'000.00 und (3.) und abgerundet um fünf Monate im Zusammenhang mit dem Darlehen über USD 400'000.00 zu erhöhen sind. Dies ergibt insgesamt eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten.

E. 4.5.1

Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.B.2 Ziffer 1.4.1). Der Beschuldigte amtierte im gesamten Deliktszeitraum unbestrittenermassen als Geschäftsführer der M. _____ AG im Sinne des Treubruchtatbestands.

E. 4.5.2

Die festgestellten Handlungen des Beschuldigten, insbesondere die Verpfändung sämtlicher Aktiven der M. _____ AG per 15. November 2012 (General Deed of Pledge) sowie die Verwendung dieses Pfandes zwischen Juli 2013 und Januar 2015 für durch die X. _____ AG finanzierte Handelsgeschäfte der H. _____ AG im Umfang von USD 34'585'919.24, sind erneut in doppelter Hinsicht als pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. So bewirkte die Pfandbestellung in wirtschaftlicher Hinsicht, dass der H. _____ AG die Chance eröffnet wurde, um mit weitgehend fremdfinanzierten Handelsgeschäften einen Gewinn zu erzielen. Auf der anderen Seite trug die M. _____ AG das wirtschaftliche Risiko, dass in diesem Zusammenhang das Pfand in Anspruch genommen wird. Da der Beschuldigte bei der Pfandbestellung keine Entschädigung für die M. _____ AG für dieses Risiko aushandelte und vereinbarte, handelte er direkt gegen die geschäftlichen Interessen der M. _____ AG. Er verletzte damit seine Treuepflichten als Verwaltungsrat gemäss Art. 717 OR. Sodann verletzte der Beschuldigte auch die vertraglichen Pflichten gegenüber der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. unter dem Optionsvertrag, indem er trotz des Verpfändungsverbots ohne Zustimmung der Aktionäre entsprechende Vermögenswerte der M. _____ AG verpfändete.

E. 4.5.3

Der Vermögensschaden von USD 921'731.50 ist mit Sicherheit am 13. Februar 2015 eingetreten, als die X. _____ AG die Guthaben der M. _____ AG im genannten Umfang bezog, um die Ausstände der H. _____ AG zu decken. So erfolgte in der Folgezeit trotz Aufforderung durch die M. _____ AG weder eine Rückerstattung der in Anspruch genommenen Pfandsumme von USD 921'731.50, noch eine Rückerstattung der noch offenen Darlehen über USD 400'000.00 und CHF 600'000.00.

E. 4.5.4

Betreffend die von der Verteidigung monierte Kausalität zwischen dem Vermögensschaden und der Pflichtverletzung kann unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Darle-

Seite 42/98 hen vom 28. Oktober 2013 (E. II.C.2. Ziffer 2.5.5, 2.5.6, 2.5.7) eine summarische Begründung erfolgen. Wie das Gericht bereits in tatsächlicher Hinsicht feststellte (E. II.C.4. Ziff. 4.4.5), stellen sowohl die generelle Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG an die X. _____ AG wie auch die individuelle Verwendung dieses Pfands bei konkreten Handelsgeschäften zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 jeweils Handlungen dar, welche als "conditio sine qua non" die nicht wegdenkbare Ursache für den Vermögensschaden der M. _____ AG vom 13. Februar 2015 bildeten. Ohne die genannten Handlungen wäre der Vermögensschaden der M. _____ AG mit Sicherheit nicht eingetreten. Diese tatsächliche Schlussfolgerung hält wie auch bereits bei den deliktischen Darlehen einer rechtlichen Adäquanzprüfung stand (vgl. im Detail: E. II.B.2 Ziffer 2.5.6). Wie in tatsächlicher Hinsicht bereits festgestellt, waren die getätigten Dünger-Handelsgeschäfte der X. _____ AG zu riskant, um diese ohne weitere Sicherheiten zu finanzieren. Dieses von der Bank ungewollte Risiko verschob der Beschuldigte auf die M. _____ AG, indem er pflichtwidrig und ohne Gegenleistung deren Vermögenswerte als Pfand bestellte. Vor diesem Kontext kann in rechtlicher Hinsicht eine spätere Inanspruchnahme des Pfandes als Deckung der offenen Schulden der H. _____ AG nicht ansatzweise als aussergewöhnliches, nicht vorhersehbares Risiko qualifiziert werden. Wäre eine Inanspruchnahme des Pfandes ein aussergewöhnliches Ereignis, bräuchte es die Rechtsinstitution des Pfands aus wirtschaftlicher Perspektive gar nicht. Entsprechend stehen die Pflichtverletzungen des Beschuldigten in kausalem Verhältnis zum Vermögensschaden. Der Beschuldigte hat mithin den Vermögensschaden natürlich und adäquat kausal durch sein pflichtwidriges Verhalten verursacht.

E. 4.5.5

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte erneut hinsichtlich der Pflichtverletzung direktvorsätzlich sowie hinsichtlich der daraus folgenden, kausalen Verursachung eines Vermögensschadens zumindest eventualvorsätzlich. Wie durch das Gericht bereits in tatsächlicher Hinsicht festgestellt wurde, kannte der Beschuldigte seine pflichtwidrigen Handlungen und wollte diese auch. Er handelte mithin betreffend die Pflichtverletzung vorsätzlich. Aufgrund des Direktvorsatzes und den einseitig nachteiligen Handlungen zu Lasten der M. _____ AG muss die Sorgfaltspflichtverletzung als erheblich qualifiziert werden. Den gerichtlichen Feststellungen folgend, wonach das Risiko einer Inanspruchnahme des Pfandes durch die X. _____ AG vorliegend prägnant und deutlich vorhersehbar war (vgl. E. II.C.4. Ziff. 4.4), lässt sich vorliegend in Kombination mit der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung nur auf einen Eventualvorsatz nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB schliessen (BGE 130 IV 58 E. 8.4). So wollte der Beschuldigte erneut wohl nicht, dass die M. _____ AG geschädigt wurde. Der Eintritt des Vermögensschadens hing aber erneut nicht vom Willen des Beschuldigten, sondern von den riskanten Geschäften der H. _____ AG ab, wobei er zur Ermöglichung der Handelsgeschäfte der H. _____ AG das Pfand zu Lasten der M. _____ AG zwingend stellen musste, um diese im realisierten Ausmass zu ermöglichen. Aus diesem Verhalten erhellt, dass dem Beschuldigten letztlich die Interessen der H. _____ AG (an welcher er selber beteiligt war) wesentlich wichtiger waren als die Interessen der M. _____ AG, deren Vermögen er mit der Pfandbestellung entschädigungslos prägnanten und unvernünftigen Risiken aussetzte.

E. 4.5.6

Der Beschuldigte handelte ausserdem mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung. Wie dargelegt, erfolgte die Pfandbestellung pflichtwidrig in Verletzung von Art. 717 OR sowie des Optionsvertrags. Die H. _____ AG hatte folglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, dass ein Pfand zu ihren Gunsten unter diesen einseitig begünstigenden Bedingungen gestellt

Seite 43/98 wird. Der ihr dadurch zugefallene wirtschaftliche Vorteil war unrechtmässig. Der Beschuldigte handelte mithin mit der Absicht, der H. _____ AG einen Vorteil zuzuschancen, der mit einem Rechtsmangel belastet war und auf welchen sie keinen rechtlichen Anspruch hatte (vgl. E. II.C.1. Ziff. 1.4.5).

E. 4.5.7

Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen. III. Vorwurf des Kreditbetrugs zum Nachteil der D. _____ OÜ A. Recht 1. Erneut legt die Vorinstanz die in casu relevanten und anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie die Gerichtspraxis hierzu umfassend und korrekt dar (SG GD 9/2 E. III.1 S. 39-42). Darauf kann verwiesen werden. 2. Sofern notwendig, erfolgen ergänzende Ausführungen zum einschlägigen Recht im Zusammenhang mit der Subsumption des Sachverhalts. B. Feststellung des relevanten Sachverhalts 1. Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte mit Q. _____ als Vertreter der estnischen Gesellschaft D. _____ OÜ über einen Kredit zu Gunsten der H. _____ AG verhandelt und ihm dabei die Bilanzen für die Jahre 2012 und 2013 übergeben habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass der effektive Verlust in der Bilanz 2013 nicht nur rund USD 191'000.00 (wie in der Bilanz 2013 ausgewiesen), sondern effektiv USD 1'188'920.00 betragen habe. Der Beschuldigte habe in objektiver Hinsicht eine Falschbeurkundung begangen, indem er in der Bilanz 2013 eine wesentliche Tatsache unrichtig beurkundet und insbesondere einen Wertberichtigungsbedarf der Forderungen der H. _____ AG von rund USD 1'000'000.00 unterdrückt habe. Indem der Beschuldigte die notwendigen Wertberichtigungen nicht vorgenommen habe, habe er Q. _____ über die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der H. _____ AG getäuscht (SG GD 9/2 E. III.4 Ziffer 4.1.1 und 4.1.2). Q. _____ habe vor diesem Kontext mit Vertrag vom 7. Oktober 2014 im Namen der D. _____ OÜ ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 an die H. _____ AG ausgerichtet, welches am 17. Oktober 2014 überwiesen worden sei. Die D. _____ OÜ habe aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der H. _____ AG einen Vermögensschaden in der Höhe von EUR 1'500'000.00 erlitten. Der Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt und habe die Absicht verfolgt, die H. _____ AG unrechtmässig zu bereichern (SG GD 9/2 E. III.4. Ziffer 4.3 und 4.4). 2. Die Verteidigung führte aus, dass es zutrefte, dass der Beschuldigte mit Q. _____ als CEO der D. _____ OÜ über einen Kredit für die H. _____ AG verhandelt habe. Der Kredit habe der Verbesserung der Liquidität der H. _____ AG dienen und die Finanzierung weiterer Rohstoffhandelsgeschäfte ermöglichen sollen. Die Verteidigung bestreitet auch nicht, dass der Beschuldigte die beiden Bilanzen der Jahre 2012 und 2013 an Q. _____

Seite 44/98 übergeben habe. Dass die Revision dieser Bilanzen noch nicht abgeschlossen worden sei, habe der Beschuldigte gar nicht verschweigen müssen, denn es habe noch kein Revisionsbericht vorgelegen. Als der Beschuldigte die Bilanzen 2012 und 2013 vorlegte, habe noch kein Wertberichtigungsbedarf bestanden. Erst am 15. August 2014 habe die AL. _____ AG als Revisorin die Wertberichtigung der Forderung gegen die Gesellschaft AM. _____ zur Diskussion gestellt. Anfangs September 2014 habe sich dann

herausgestellt, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befunden habe. Dies habe die AL. _____ AG dann veranlasst, die Werthaltigkeit der Forderung der H. _____ AG über EUR 843'186.00 in Frage zu stellen, obwohl zu einem späteren Zeitpunkt EUR 157'296.06 effektiv zurückgeflossen seien. Aufgrund des hervorragenden Rufes der AM. _____ sei der Beschuldigte davon ausgegangen, dass trotz der Einleitung eines Nachlassverfahrens die Forderung beglichen werden könne. Deswegen habe der Beschuldigte keine Wertberichtigung vorgenommen, welche dann erst im Revisionsbericht vom 24. Oktober 2014 durch die AL. _____ AG veranlasst worden sei. Dies sei nach der Vereinbarung des Darlehens mit der D. _____ OÜ erfolgt. Die D. _____ OÜ habe keine weiteren Bonitätsprüfungen vorgenommen und sich mit ungenügenden Sicherheiten begnügt. So könnten die als Pfand ausgehändigten Aktien der H. _____ AG nicht mehr wert sein als die Gesellschaft selber. Gleiches gelte für die Bürgschaft des Beschuldigten, welche nicht mehr wert sein könne als das Vermögen des Beschuldigten, welches die D. _____ OÜ indessen nicht nachgeprüft habe. Die Betreibungen des Beschuldigten hätten ferner von der D. _____ OÜ geprüft werden können. Der Irrtum von Q. _____ (sofern er sich geirrt habe) sei vermeidbar gewesen und diesem zuzuschreiben. Auch würde die vereinbarte Zinshöhe (gemäss dem Verteidiger "Wucherzinsen") indizieren, dass Q. _____ gewusst habe, dass die H. _____ AG finanziell nicht gesund sei. In subjektiver Hinsicht führte die Verteidigung aus, dass der Beschuldigte nicht davon ausgegangen sei, dass die H. _____ AG am 18. Mai 2016 infolge eines Organmangels liquidiert werde. Insgesamt werde bestritten, dass der Beschuldigte schon bei der Darlehensaufnahme gewusst habe, dass die H. _____ AG keine Gewähr für die Rückzahlung habe leisten konnte.

3.1 Es ist unumstritten, dass der Beschuldigte am 7. Oktober 2014 namens der H. _____ AG einen Darlehensvertrag mit der estnischen Gesellschaft D. _____ OÜ unterzeichnete. Darin verpflichtete sich die D. _____ OÜ, der H. _____ AG ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 für den Zeitraum von zwei Jahren zum Zinssatz von 9.75 % pro Jahr auszurichten. Das Darlehen galt als Betriebskapital der H. _____ AG und war darüber hinaus keinem spezifischen Zweck gewidmet. Der Darlehensvertrag hielt weiter fest, dass die H. _____ AG u.a. verpflichtet sei, das Aktienkapital von CHF 1.2 Mio. nicht zu reduzieren. Die D. _____ OÜ sei sodann berechtigt, die umgehende Rückzahlung des Kapitals mit Zinsen zu verlangen, wenn sich aus einem Quartalsbericht ergibt, dass das Umlauf- und Anlagevermögen ("current assets") minus das kurzfristige Fremdkapital ("short-term liabilities") zwei Quartale lang einen Wert von weniger als EUR 1.5 Mio. aufweist. Ferner folgt die gleiche Konsequenz, wenn der Nettoerlös ("net profit") während drei Quartalen negativ ist. Das Darlehen wurde durch die Verpfändung von 40 % des Aktienbestands der H. _____ AG an die D. _____ OÜ abgesichert. Ferner verpflichtete sich der Beschuldigte, für das Darlehen persönlich zu bürgen (act. 20-2-3 ff.), was dieser am 9. Oktober 2014 tat (act. 20-2-

E. 4.6

Bei den beiden Geldstrafen ist erneut von der konkret schwereren Strafe auszugehen, mithin der Sanktion von 120 Tagessätzen wegen der Urkundenfälschung. Das Verhältnis zwischen den beiden Straftaten ist dabei in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht als mittelgradig einzuschätzen. So wurde das Formular A vom Beschuldigten mutmasslich u.a. deswegen unwahr ausgefüllt, um gegenüber der X. _____ AG einen Zusammenhang (bzw. eine Gruppenbildung) zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG als "seine Firmen" zu suggerieren, den es effektiv nie gab. Vor diesem

Hintergrund besteht trotz der unterschiedlichen Natur der Delikte insgesamt ein nicht unwesentlicher sachlicher Zusammenhang zwischen dem unwahren Formular A vom 5. März 2010 und der ungetreuen Überweisung von USD 30'000.00 am 13. August 2010 zu Gunsten der T. _____

Seite 67/98 AG. Aufgrund des Zusammenhangs ist die Erststrafe um die Hälfte der Zweitstrafe zu erhöhen, was als Zwischenergebnis eine Gesamtstrafe von 160 Tagessätzen ergibt. 5. Täterkomponente: 5.1 Zur Täterkomponente gehören im Wesentlichen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Wirkung des Strafverfahrens, der Strafe sowie grundsätzlich auch etwaiger Massnahmen auf das Leben des Beschuldigten. 5.2 Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht ist auf die Feststellungen der Vorinstanz zu verweisen (SG GD 9/2 E. V.2. Ziff. 2.1.5). Im Rahmen des Berufungsverfahrens kann diesbezüglich ergänzt werden, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht wesentlich verändert haben. Er lebt weiterhin getrennt. So wohnt neu sein Sohn, der in Zürich studiert, beim Beschuldigten. Ferner erhielt er eine Lohnerhöhung im Rahmen seiner Berufstätigkeit für eine russische Rohstoff-Gruppe (OG GD 9/1 S. 2 ff.). Insgesamt ergeben sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine Umstände, aus welchen auf eine Straferhöhung oder Strafminderung zu schliessen wäre. 5.3 Wie die Vorinstanz korrekt darlegte, war der Beschuldigte zwar nicht geständig, machte aber dennoch gegenüber der Polizei Angaben, welche zur Klärung des objektiven Tathergangs dienten. Allerdings halten sich diese Zugaben des Beschuldigten nach Ansicht des Gerichts vom Beweiswert her in Grenzen, zumal insbesondere die deliktischen Geldflüsse gemäss den erfolgten Bankeneditionen einfach nachzuweisen waren und auch die zentrale Stellung des Beschuldigten innerhalb der H. _____ AG oder der T. _____ AG einfach zu belegen war. Der Beschuldigte gab mithin nichts zu, was im Untersuchungsverfahren nicht einfach zu beweisen gewesen wäre. Immerhin überwand sich der Beschuldigte dann an der Berufungsverhandlung dazu, zuzugeben, dass er damals wusste, dass er das Formular A unwahr ausgefüllt hatte. Insgesamt kann die teilweise hinsichtlich des objektiven Tathergangs erfolgte Einlassung des Beschuldigten vorliegend nach richterlichem Ermessen geringfügig mit einer Strafreduktion von einem Monat Freiheitsstrafe und 10 Tagessätzen Geldstrafe berücksichtigt werden. 5.4 Betreffend die tatsächlichen Feststellungen zur Verfahrensdauer ist auf die Feststellungen der Vorinstanz zu verwiesen (SG GD 9/2 E. V.2 Ziff. 2.1.6). Im Gegensatz zur Vorinstanz ist in der Dauer der Strafuntersuchung von vier Jahren und vier Monaten in casu nur in leichtem Ausmass eine überlange Verfahrensdauer zu erblicken. So war die Strafuntersuchung im internationalen Rohstoffhandelsbereich für die damit mehrheitlich delegiert betraute Polizei fachlich anspruchsvoll. Es mussten durch die Polizei zahlreiche Rohstoffhandelstransaktionen geprüft werden, wobei nur ein Teil der beanzeigten Straftaten auch zur Anklage gebracht wurde. Sodann fand im April 2017 eine Ausweitung der Vorwürfe auf einen neuen Sachverhaltskomplex rund um das Darlehen der D. _____ OÜ statt, weswegen die Untersuchung in eine andere Richtung ausgedehnt werden musste. Auch die Hängigkeit von zwei Jahren und drei Monaten beim Strafgericht kann für einen mittelgradig grossen Fallkomplex im Bereich Wirtschaftskriminalität aufgrund der diversen bestrittenen Vorwürfe nur als in leichtem Masse zu lange qualifiziert werden. Für das zweitinstanzliche Verfahren, welches innerhalb

Seite 68/98 eines Jahres durchgeführt wurde, kann ferner keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erblickt werden. Insgesamt rechtfertigt die leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion von vier Monaten und 10 Tagessätzen Geldstrafe. 5.5 Betreffend die Geldstrafe ist Art. 48 lit. e StGB zwingend zu beachten; beide Straftaten des Beschuldigten haben gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB bereits am 5. März 2020 bzw. am 13. August 2020 die Zweidrittels-Grenze der Verjährung überschritten, weswegen ein obligatorischer Strafmilderungsgrund für die mit Geldstrafe bestraften Delikte vorliegt (BGE 140 IV 145 E. 3.1). Auch die mit Freiheitsstrafe bestraften Delikte in den Jahren 2013 und 2014 liegen in zeitlicher Hinsicht bereits länger zurück, wobei zwischenzeitlich beim Beschuldigten keine neuen Straftaten bekannt wurden und dieser sich wohlverhalten hat (wobei zudem auch eine gute Prognose für die Zukunft besteht). Aufgrund der längeren Zeit zwischen Delinquenz und Sanktion sinkt das Strafbedürfnis, weswegen es angemessen erscheint, die Sanktion um weitere vier Monate Freiheitsstrafe und um 10 Tagessätze zu senken. 5.6 Zusammenfassend kann vorliegend die Freiheitsstrafe aufgrund der Täterkomponenten von 45 Monaten auf 36 Monate gesenkt werden. Bei der Geldstrafe ist eine Senkung von 160 Tagessätzen auf 130 Tagessätze angezeigt. 6. Die Höhe des Tagessatzes ist aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 aStGB wie folgt festzulegen: Einkommen netto (inkl. anteilig 13. Monatslohn) CHF 19'000.00 abzgl. Pauschalabzug (20 %) CHF 3'800.00 Zwischenresultat CHF 15'200.00 Abzug Unterstützungspflichten CHF 6'000.00 Zwischenresultat CHF 9'200.00 1/30 von CHF 9'200.00 (abgerundet) CHF 300.00 Aufgrund der Lohnerhöhung des Beschuldigten beträgt der Tagessatz CHF 300.00. Die Staatsanwaltschaft hat keine Berufung betreffend den Sanktionspunkt erklärt. Gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO greift damit das Verschlechterungsverbot. Der Tagessatz ist mit der Vorinstanz auf CHF 170.00 festzulegen.

E. 6

ff.; deutsche Übersetzung: HD 2-1-111). Der Vertrag wird nach dem Wortlaut als Optionsvertrag mit Gültigkeit ab dem 25. Januar 2010 zwischen dem Beschuldigten, der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. bezeichnet. Gemäss dem Optionsvertrag verpflichtete sich die AC. _____ Ltd., das Gründungskapital der M. _____ AG von CHF 250'000.00 zur Verfügung zu stellen und die weitere Geschäftsfinanzierung der Gesellschaft zu besorgen, bis diese selbstständig mittels erzielten Profiten oder Kreditlinien überlebensfähig sei. Der Beschuldigte sei nicht zur Finanzierung des Umlauf- und Gründungskapitals der Gesellschaft verpflichtet (Ziff. 1-3). Der Optionsvertrag sah weiter vor, dass der Verwaltungsrat der M. _____ AG nach dem Belieben der AC. _____ Ltd. bestellt wird. Darüber hinaus stipuliert der Optionsvertrag, dass bestimmte Rechtshandlungen - u.a. die Verpfändung von Aktien, die Gewährung von Krediten an Dritte (Ziff. 8, 9), der Wechsel der Grundstrategie des Handels mit Produkten betreffend Tantal, Zinn oder Wolfram oder der Abschluss von Rechtsgeschäften, die bspw. nicht auf marktgerechten Preisen beruhen (Ziff. 10a-d) - der Zustimmung der AC. _____ Ltd. bedürfen. Die Aktienzertifikate der M. _____ AG wurden sodann in ihrer Übertragbarkeit beschränkt (Ziff. 8, Ziff. 9a) und es wurde der AC. _____ Ltd. die Option eingeräumt, sämtliche Aktien vom Beschuldigten zum Preis von USD 1.00 zu erwerben (Ziff. 9b). Weiter regelte der Optionsvertrag die Geheimhaltung, ein Wettbewerbsverbot, die Festlegung der Revisionsstelle, ein Schiedsgericht, Einsichts-

Seite 18/98 rechte, ein Abtretungsverbot der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, das anwendbare Recht, etc. (Ziff. 12, Ziff. 13, Ziff. 14, Ziff. 15, Ziff. 17, Ziff. 19). Der Vertrag enthält keine Bestimmungen betreffend Auflösung oder Kündigung. 2.4 Der Optionsvertrag enthält kein Unterzeichnungsdatum und nennt als Wirkungsdatum den 25. Januar 2010. Wie die Vorinstanz indessen unter Bezugnahme auf die übereinstimmenden Aussagen von U._____ und dem Beschuldigten korrekt ausführte, wurde der Optionsvertrag vermutlich nicht an diesem Tag unterzeichnet (act. 21-1-14, Ziff. 69; act. 22-1-7, Ziff. 24+26). Allerdings muss der Vertrag vor dem 12. März 2012 unterzeichnet worden sein, da die AC._____ Ltd. an diesem Datum ihre Firmenbezeichnung änderte (act. 20/1/17; act. 20/1/1). Zu Gunsten des Beschuldigten ist folglich davon auszugehen, dass der Optionsvertrag zum Zeitpunkt des Darlehens über USD 30'000.00 am 13. August 2010 noch nicht abgeschlossen war. 2.5 Die in Ziff. 9b des Optionsvertrags genannte Option wurde ausgeübt und die Aktien der M._____ AG am 1. Juli 2012 vom Beschuldigten an die AC._____ Ltd. (nun firmierend als AE._____ Ltd.) übertragen. Die Abtretungserklärung (Declaration of Assignment) enthält dabei keine Bestimmungen, welche darauf hindeuten könnten, dass damit gleichzeitig der Optionsvertrag aufgehoben wurde. Auch aus dem vom Beschuldigten unterzeichneten Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 20. Juni 2012 ergibt sich nicht, dass die Aktienübertragung eine Auswirkung auf alle Rechte und Pflichten gemäss dem Optionsvertrag hatte und zur Aufhebung dieses Vertrags führte (act. 20-1-13). 2.6 Wie die Vorinstanz korrekt darlegte, ist nicht die Bezeichnung des Vertrags für die Vertragsauslegung entscheidend, sondern der effektive Wille der Parteien (SG GD 9/2, S. 19). Dabei ergibt sich die sinngemässe Argumentation des Beschuldigten, dass der Optionsvertrag mit der Abtretung der Aktien aufgehoben worden sei, nicht aus dem Wortlaut des Optionsvertrags. Eine solche Auslegung widerspricht vielmehr dem Wortlaut wie auch dem Sinn des Vertrags. So stipuliert der Optionsvertrag entgegen der Annahme der Verteidigung nicht nur das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der AC._____ Ltd. (als Optionsnehmer und Optionsgeber), sondern regelt auch das Verhältnis dieser beiden Parteien zur dritten Vertragspartei, der M._____ AG. Ferner gilt zu erwägen, dass die vorliegend wesentlichen Pflichten in Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags nicht den Beschuldigten als Aktionär treffen, sondern sich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft richten. So fällt die Verpfändung von Aktien, die Gewährung von Krediten an Dritte oder die Preisfestsetzung der Handelsgeschäfte in den operativen Bereich der Geschäftsführung, welche durch den geschäftsführenden Verwaltungsrat zu besorgen ist (so auch die Verteidigung, vgl. OG GD 2/1, S. 9, vgl. ansonsten Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 282). Die entsprechenden Pflichten in Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags waren damit entgegen der Argumentation der Verteidigung nicht untrennbar mit der Funktion des Beschuldigten als treuhänderischer Aktionär der M._____ AG verbunden und endeten damit auch nicht automatisch mit der Ausübung der Option und der Übertragung der Aktien. Vielmehr war der Beschuldigte als Verwaltungsrat der M._____ AG dieser gegenüber wie auch gegenüber der AC._____ Ltd. weiterhin verpflichtet, für bestimmte Handlungen und Rechtsgeschäfte die Zustimmung der AC._____ Ltd. einzuholen.

Seite 19/98 2.7 Eine solche Auslegung des Optionsvertrags ist auch in wirtschaftlicher Hinsicht stimmig, da der Beschuldigte - wie die Vorinstanz richtig erkannte (SG GD 9/2, S. 20) - primär eine treuhänderische Verwaltungsratsfunktion ausübte und konkret die Aufgabe hatte, die von den Aktionären in Hong Kong eingefädelten Handelsgeschäfte in

der Schweiz mittels der M._____ AG administrativ umzusetzen (act. 22-1-5 Ziff. 17). Wer letztlich die Aktien der M._____ AG hielt, war für die Ausübung dieser Aufgabe nicht wesentlich und änderte auch nicht den Kern der Aufgabenerfüllung durch den Beschuldigten, weswegen der Akti- enübertragung vom 1. Juli 2012 keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Pflichten gemäss Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags zukommt. So bestand das wirtschaftliche Inter- esse der Aktionäre, die Befugnisse des Beschuldigten im Sinne der Ziff. 8, 9 und 10 des Op- tionsvertrags zu begrenzen, auch nach dem 1. Juli 2012 unverändert weiter, zumal die Aktio- näre im Ausland wohnten und nur eine begrenzte Kontrolle über die Tätigkei- t des Beschul- digten ausüben konnten. Aufgrund dieser klaren und auch nach dem 1. Juli 2012 unverän- derten Interessenlage und Aufgabenteilung zwischen dem Beschuldigten als Verwaltungsrat der M._____ AG und der AC._____ Ltd. (bzw. letztlich deren wirtschaftlich berechtig- te Personen U._____, W._____ und V._____) hatte der Beschuldigte auch keinen Grund, diesbezüglich ab dem 1. Juli 2012 von einer anderen Rechtslage auszugehen. 2.8 Wie die Vorinstanz weiter darlegte, führte der Beschuldigte aus, dass er die Darlehensverga- ben mit den Aktionären diskutiert bzw. er jeweils die Zustimmung von U._____ vor den Darlehensvergaben an die H._____ AG erhalten habe. Damit bestätigte der Beschuldig- te, dass er sich auch noch in den Jahren 2013 und 2014 den Pflichten des Optionsvertrags unterwarf (SG GD 8/4, S. 8+10). Dieses Argument ist indessen nicht vollends überzeugend, zumal, wie dargelegt, die behauptete Zustimmung von U._____ oder anderen Aktionären zu den wirtschaftlich nachteiligen Darlehensvergaben oder Verpfändungen als Schutzbe- hauptung des Beschuldigten qualifiziert werden muss. Sodann wäre eine Zustimmung nicht nur aufgrund des Optionsvertrags, sondern auch aufgrund der Doppelvertretung verpflich- tend bzw. gemäss der Argumentation der Verteidigung "eine Selbstverständlichkeit" gewe- sen. Der Wegfall dieses Arguments der Vorinstanz ändert indessen am dargelegten Bewei- sergebnis nichts. 2.9 Durch den Optionsvertrag verpflichtete sich der Beschuldigte als treuhänderischer Verwal- tungsrat und treuhänderischer Alleinaktionär gegenüber der AC._____ Ltd. (als allein wirtschaftlich berechnete Person) wie auch gegenüber der M._____ AG, ohne Zustim- mung der AC._____ Ltd. weder Darlehen der M._____ AG an Dritte auszurichten, noch die Aktiven der M._____ AG zu verpfänden. Wie dargelegt, galten diese Pflichten des Beschuldigten gegenüber der AC._____ Ltd. wie auch gegenüber der M._____ AG im gesamten Tatzeitraum. C. Einzelne Vorwürfe 1. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch Gewäh- rung eines Dar- lehens über USD 30'000.00 der M._____ AG an die T._____ AG

E. 6.1

Die Verfahrenskosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 43'116.25 und werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren von insgesamt CHF 35'740.00 (inkl. MWST) zurückzu- zahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 95/98 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 9'000.00Entscheidgebü- hr CHF 190.00 Auslagen CHF 9'190.00Total und werden zu neun Zehnteln (CHF 8'271.00) dem Beschuldigten und zu einem Zehntel (CHF 919.00) der Privatklägerin B._____ AG

aufgelegt.

E. 6.3

Über die BC. _____ GmbH ist der Konkurs eröffnet worden. Dies indiziert, dass die Gesellschaft nicht alleine dazu diente, Vermögenswerte des Beschuldigten zu verwalten, sondern auch Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, welche mutmasslich die Konkursöffnung beantragten und im Konkursverfahren leer ausgingen. Ein strafprozessualer Durchgriff würde wirtschaftlich zum Nachteil dieser Gläubiger wirken. Das Vermögen der BC. _____ GmbH ist folglich mit Drittansprüchen belastet und kann in wirtschaftlicher Hinsicht nicht als (unbelastetes) Vermögen des Beschuldigten qualifiziert werden. Die beschlagnahmten Kontoguthaben über CHF 2'741.13, CHF 15'922.10 und CHF 40'514.10 (total: CHF 59'177.33) sind mithin an die Konkursmasse der BC. _____ GmbH zurückzuführen, damit eine Verteilung an die Gläubiger geprüft werden kann. Wie die Vorinstanz diesbezüglich korrekt ausgeführt hat, kann in solchen Konstellationen der Konkurs wiedereröffnet und das Konkursverfahren bis zur Verteilung der neuen Vermögenswerte weitergeführt werden (BGE 146 III 441 E. 2.1).

E. 6.4

Die AZ. _____ AG und die S. _____ AG wurden hingegen vor mehr als zwei Jahren aus dem Handelsregister wegen fehlenden Domizils gelöscht. Eine eigentliche Konkursöffnung fand nicht statt. Mangels Konkursöffnung ist nicht ersichtlich, dass durch eine Admassierung deren Kontoguthaben eine Gläubigerschädigung stattfinden könnte, zumal - sofern es überhaupt offene Gläubigerpositionen gab - diese nie eine Konkursöffnung oder sonstige Durchsetzung ihrer Forderungen beantragt haben. Folglich ist anzunehmen, dass die Vermögenswerte der beiden Gesellschaften dem Beschuldigten unbelastet zustehen. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Beschuldigte als Liquidator der beiden Gesellschaften faktischen Zugriff auf die freigegebenen Vermögenswerte erlangen könnte und als Alleinaktionär diese auch als Liquidationserlös behändigen dürfte. Entsprechend sind die Guthaben von CHF 3'681.45 (vorzeitig verwertet) und CHF 31'296.23 (beschlagnahmt) der Vermögenssphäre des Beschuldigten zuzurechnen, so dass diese als Vermögenswerte des Beschuldigten gelten. Eine Verrechnung dieser Vermögenswerte mit den dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten ist mithin nach Art. 442 Abs. 4 StPO nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils anzuordnen.

E. 6.5

Der Antrag der Privatklägerin, ihr nach Art. 73 StGB Erträge aus Geldstrafe, Busse, Ersatzforderungen und eingezogenen Vermögenswerten zuzuweisen, ist mithin abzuweisen. Es gibt weder (unbedingt vollziehbare) Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen oder eingezogene Vermögenswerte, welche nach Art. 73 Abs. 1 StGB zugeteilt werden könnten. Wie dar-

Seite 83/98 gelegt erfolgt vorliegend eine Verrechnung nach Art. 442 Abs. 4 StPO der beschlagnahmten Gegenstände mit den Verfahrenskosten. Es handelt sich dabei nicht um eine Einziehung nach Art. 70 StGB, welche zu einer Zuteilung nach Art. 73 Abs. 1 lit. a-d StGB berechtigen würde (vgl. Baumann, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A. 2018, Art. 73 StGB N. 15).

E. 6.6

Beschlagnahmt auf dem Konto der Gerichtskasse waren per 1. Juni 2022 CHF 149'113.29 (OG GD 6/1; OG GD 3/2; vgl. die Einzelpositionen in OG GD 1, E. IX.4. Ziff. 4.1, S. 90-93). Davon werden CHF 78'654.51 aus dem Vermögen der H. _____ AG mit dem rechtskräftigen Entscheid der Vorinstanz an die Konkursmasse der H. _____ AG überwiesen. Weitere CHF 59'177.33 aus dem Vermögen der BC. _____ GmbH sind wie dargelegt (vorne, Ziff. 6.3) an die Konkursmasse der BC. _____ GmbH zu überweisen. Der Restbetrag von CHF 11'281.45 (Anteil Weinlager von CHF 7'600.00 plus Kontosaldo AZ. _____ AG von CHF 3'681.45) ist dem Beschuldigten zuzurechnen und mit den Verfahrenskosten zu verrechnen.

VIII. Kostenfolgen

A. Rechtliche Grundlagen

1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen des Kostenspruchs der ersten Instanz hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wird auf die Darlegung der Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2 E. VII.1 Ziff. 1.1 ff.). Sofern notwendig, erfolgen Ergänzungen dazu im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen.

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Berufungsgericht tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

3. Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. Die gerichtliche Entscheidgebühr beträgt gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichtes CHF 500.00 bis CHF 20'000.00.

B. Vorverfahren und erstinstanzliches Hauptverfahren

1. Die Vorinstanz erwog, dass die beiden Freisprüche betreffend Urkundenfälschung keine ausscheidbaren Untersuchungs- und Gerichtskosten verursachten, weswegen die Verfahrenskosten vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen seien. Die Gerichtsgebühr wurde auf CHF 8'000.00 festgelegt und die Untersuchungskosten von CHF 33'800.00 nicht beanstandet. Ferner wurden dem Beschuldigten auch die Kosten der Dolmetscher im Zusammenhang mit den Einvernahmen von Q. _____, F. _____ und R. _____ auferlegt (SG GD 9/2 E. VII.2 Ziff. 2.1).

Seite 84/98

2. Die Verteidigung begründet den Antrag auf Aufhebung des Kostenspruchs mit den beantragten Freisprüchen. Konkrete Einwendungen gegen den Kostenspruch der Vorinstanz bringt die Verteidigung nicht vor (OG GD 2/1 S. 23).

3. Der Kostenspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen. Zwar wurde der Beschuldigte betreffend zwei Urkundenfälschungen freigesprochen. Die entsprechenden Themen der Vorwürfe überschneiden sich materiell aber mit anderen Anklagevorwürfen. So stand die Jahresrechnung 2013 der H. _____ AG auch im Mittelpunkt des Vorwurfs des Betrugs zum Nachteil der D. _____ OÜ, so dass diese in tatsächlicher Hinsicht in die Beweiswürdigung der Vorinstanz betreffend Betrug einfluss. Gleichfalls bestand ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der General Deed of Pledge mit dem Untreuevorwurf bezüglich die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG; die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen mussten vom Gericht in diesem Punkt ohnehin getroffen werden, auch wenn die Urkundenfälschungen nie zur Anklage gelangt wären. Insgesamt rechtfertigt sich trotz der beiden (marginalen) Freisprüche eine vollumfängliche Auflage der Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens und der ersten Instanz an den Beschuldigten.

4. Weitere Mängel am Kostenspruch der Vorinstanz wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht von

Amtes wegen ersichtlich. Der Kostenspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen und der Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich zu tragen. C. Berufungsverfahren 1. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 9'000.00 festzulegen. 2. Der amtliche Verteidiger reichte zum Abschluss des Berufungsverfahrens seine Honorarnote zu den Akten und beantragte die Zuspreehung einer Entschädigung von CHF 15'646.35 zzgl. den Aufwand der Berufungsverhandlung. Der amtliche Verteidiger fakturierte dafür 58 Stunden. Der Aufwand kann angesichts der substantiellen Arbeit des amtlichen Verteidigers grundsätzlich genehmigt werden. Allerdings umfasst die Stundenaufstellung auch Arbeiten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren 2A 2022 70, insb. Arbeiten im Zusammenhang mit der Parteimitteilung, mit einer Eingabe an den Staatsanwalt, mit dem Aktenstudium der Einstellungsverfügung und der Klienteninstruktion in diesem Zusammenhang. Diese Aufwendungen sind im Verfahren 2A 2022 70 zu entschädigen und die Stundenanzahl ist um drei Stunden zu kürzen. Eine weitere Stunde ist wegen unklaren Positionen (bspw. "Presse") zu kürzen. Unter Einbezug des Zeitaufwands der Berufungsverhandlung von fünf Stunden ergibt sich ein angemessener Stundenaufwand von 59 Stunden. Anwendbar ist der Stundenansatz von CHF 220.00 (vgl. E IX.B. Ziff. 5.1). Unter Einbezug von Mehrwertsteuer und Spesen von CHF 27.70 ist der amtliche Verteidiger pauschal mit CHF 14'000.00 (inkl. Spesen und MWST) für das Berufungsverfahren zu entschädigen. 3. Die Berufung des Beschuldigten wurde im Hauptpunkt abgewiesen. Der Beschuldigte unterliegt mithin im Berufungsverfahren betreffend den Strafpunkt vollumfänglich. Sodann wurde die Berufung der Privatklägerin mehrheitlich gutgeheissen. Entsprechend unterliegt der Be-

Seite 85/98 schuldige auch praktisch vollumfänglich bei der Zivilforderung. Betreffend die Nebenfolgen (Einziehungen, Ersatzforderung) obsiegt der Beschuldigte, führte das zweitinstanzliche Verfahren doch zu einer Aufhebung der Ersatzforderung und ihm wurde der Vorteil gewährt, die Verfahrenskosten mit den beschlagnahmten Vermögenswerten und Gegenständen zu tilgen. Gesamthaft betrachtet obsiegt der Beschuldigte im Berufungsverfahren allerdings nur marginal, weswegen es als gerechtfertigt erscheint, neun Zehntel der Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (inkl. die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche er dem Staat zurückzuzahlen hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben). 4. Die Berufung der Privatklägerin wurde teilweise gutgeheissen. Diese obsiegt beim Zivilpunkt praktisch vollumfänglich, bei der Parteientschädigung zumindest teilweise. Der Antrag nach Art. 73 StGB der Privatklägerin musste hingegen mangels zuteilbaren Substrats gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a-d StGB abgewiesen werden. Insgesamt erscheint es als gerechtfertigt, die Quote des Obsiegens auf neun Zehntel festzulegen. Die Privatklägerin gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO zur Tragung von einem Zehntel der Kosten des Berufungsverfahrens zu verpflichten. IX. Entschädigungsfolgen A. Rechtliche Grundlagen 1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen der Entschädigungsfolgen für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wird auf die Darlegung des Rechts durch die Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2 E. VII.1 Ziff. 1.1 ff.). 2. Im Berufungsverfahren richten sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 3. Weitere rechtliche Ausführungen erfolgen, sofern notwendig, im Rahmen der Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt. B. Vorverfahren und erstinstanzliches Hauptverfahren 1. Die Vorinstanz legte dar, dass der beantragte Stundenansatz von CHF 300.00 und die verrechneten 386.67 Stunden des

Rechtsbeistands der Privatklägerin übermässig sind. Sie setzte den angemessenen Stundensatz auf CHF 220.00 pro Stunde fest und kürzte den geltend gemachten Zeitaufwand um einen Drittel (SG GD 9/2 E. VIII.2 Ziff. 2.4). Die Vorinstanz hielt sodann fest, dass die Privatklägerin im Strafpunkt zu 80 % obsiegt habe, während sie im Zivilpunkt vollständig unterlegen sei. Bei einer je hälftigen Gewichtung von Straf- und Zivilpunkt habe die Privatklägerin insgesamt zu 40 % obsiegt, was bei einem ermessensweise auf CHF 62'500.00 festgesetzten Honorar einen Anspruch von pauschal CHF 25'000.00 ergebe (SG GD 9/2 E. VIII.2 Ziff. 2.6).

Seite 86/98 2. Die Privatklägerin beantragte berufungsweise die Zusprechung der beantragten CHF 118'091.00 zzgl. Mehrwertsteuer als Prozessentschädigung (mithin total CHF 127'184.00 gemäss SG GD 8/7/1). Die Privatklägerin rügt eine falsche Rechtsanwendung von § 15 Abs. 2 des Anwaltstarifs des Kantons Zug (nachfolgend: AnwT) sowie eine falsche bzw. willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Die Festlegung der Gesamtsiegequote sei willkürlich und ohne Grundlage in Gesetz, Lehre oder Rechtsprechung erfolgt. Sodann werde der besondere Stundenansatz des Rechtsvertreters von CHF 300.00 gemäss § 15 Abs. 2 AnwT missachtet, denn die Fallbearbeitung sei komplex gewesen und habe überdurchschnittlicher Fachkenntnis bedurft. Die Kürzung der verrechneten Stunden sei ebenfalls willkürlich (OG GD 4/1 S. 3, 23 ff.). 3. Die Verteidigung beantragte die vollumfängliche Aufhebung der Parteientschädigung zu Gunsten der Privatklägerin gemäss Ziff. 6.5 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz aufgrund der beantragten Freisprüche. Ferner sei nach Ansicht der Verteidigung die (Honorar-) Forderung der Privatklägerin deutlich übersetzt (OG GD 2/1, S. 2, S. 23). 4. Entgegen den Behauptungen der Privatklägerin setzte die Vorinstanz die Quote des Gesamtsiegens nach Gesetz, Rechtsprechung und Praxis fest. Die rechtlichen Grundlagen wurden von der Vorinstanz in SG GD 9/2 VIII.1 Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 7

An diesem Ausgang würde sich auch nichts ändern, wenn man (analog zur Zweitbegründung des Bundesgerichts in BGE 137 III 158 gemäss Ziff. 5.2 vorstehend) auf die Wahrung abstellt, in welcher der Schaden entstanden ist. Nach Art. 84 Abs. 1 OR sind Geldschulden in den gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen. Daraus leitet sich die Folgefrage ab, nämlich wie die geschuldete Währung bei einem Schadenersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 ff. OR lautet.

Seite 72/98

E. 7.00

21.11.2016 Inspection of files at bankruptcy office; meeting DH/AK/structuring of files; e-mail BF. _____, e-mail BK. _____ BL. _____ 5.50
21.11.2016 Inspection of files with FK/DH 5.40
22.11.2016 E-mails BF. _____, RA BE. _____, review docs; filing bankruptcy claims against BC. _____ 2.00
18.07.2016 E-mails BF. _____, Tel RA R., Tel Attorney Estonians

E. 7.1

Die Privatklägerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Kritik dieser Rechtsprechung durch Alfred Koller (Koller, Haftung für Fremdwährungsschäden: Die massgebliche Währung, Anwaltsrevue 6/7/2017 S. 263 ff.; Koller, Entscheidbesprechungen, AJP 6/2013, S. 929 ff.). Dieser weist darauf hin, dass die Art der Schadensbeseitigung vom Richter

gemäss Art. 43 Abs. 1 OR und Art. 4 ZGB nach seinem pflichtgemässen Ermessen (d.h. nach Recht und Billigkeit) zu entscheiden sei. Dabei hätten die Interessen des Geschädigten im Vordergrund zu stehen und der Schadenersatz in der gewünschten Währung sei nur dann zu verweigern, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Interessen des Haftpflichtigen entgegenstehen würden, wobei er dies zu beantragen und zu begründen habe. Ferner schränke die haftpflichtrechtliche Bestimmung von Art. 43 Abs. 1 OR auch die Dispositionsmaxime ein, denn der Richter sei gemäss der Rechtsprechung nicht an die Parteianträge gebunden. Entsprechend könne ein in einer Fremdwährung Geschädigter, welcher den Schaden in Schweizer Franken beseitigt habe (oder den Schaden in CHF beseitigen will), Kostenersatz in Schweizer Franken verlangen, oder aber Schadenersatz in der Fremdwährung.

E. 7.2

Wie die Privatklägerin zutreffend ausführt, ist unklar, ob vorliegend der Schaden einzig in US-Dollar entstanden ist. So fand zwar eine Belastung des USD-Kontos sowohl durch die Darlehensausrichtung wie auch durch die Inanspruchnahme des Pfandes statt. Mit der Verbuchung der Transaktion bei der M._____ AG fand allerdings auch die bilanzielle Verminderung der Aktiven der M._____ AG statt, welche u.a. in Schweizer Franken ausgewiesen worden sind. Sodann kann betreffend Schadenswährung ebenfalls nach Restitutionsgesichtspunkten argumentiert werden, d.h. dass der Ersatz die Tilgung des entstandenen Schadens auf den Konten durch den Geschädigten (durch Neueinzahlung des Geldes, ev. Neuliberierung des Kapitals) ebenfalls in Schweizer Franken geleistet werden könnte. Letztlich betreffen diese Fragen allesamt die Art des Schadens, d.h. die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie ein erlittener Schaden durch den Geschädigten beseitigt und der rechtmässige Zustand vor der Schädigung wieder hergestellt werden kann.

E. 7.3

Das Bundesgericht hat soweit ersichtlich in der bisherigen Rechtsprechung die Wirkung von Art. 43 Abs. 1 OR bei in Schweizer Franken eingeklagten Schadenersatzforderungen nicht thematisiert (soweit ersichtlich wurde die Frage im Urteil 4A_503/2021 vom 25. April 2022 E. 4.1.2 offen gelassen). Die Norm hat im Haftpflichtrecht bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen eine wesentliche Bedeutung. Nach Art. 43 Abs. 1 OR bestimmt der Richter die Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden unter Berücksichtigung der Umstände wie auch der Grösse des Verschuldens, wobei der Richter bei Ermessensverweisen des Gesetzes gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit entscheidet. Art. 43 Abs. 1 OR bezieht sich damit gemäss dem Wortlaut nicht nur auf die Grösse des Schadens, sondern auch auf die Art des Schadens. Art. 43 Abs. 1 OR soll seiner Natur nach der unerlaubten geschädigten Person bestimmte Möglichkeiten eröffnen, verschiedene Arten des Schadens geltend zu machen und es liegt im Ermessen des Gerichts, verschiedene Arten des Schadens zuzusprechen. So kann ein Richter bei einem Körperschaden eine Rente anstatt eine Kapitalzahlung (BGE 125 III 312 E. 6c) oder bei einem Sachschaden Naturalersatz anstatt Schadenersatz (BGE 129 III 331 E. 2.2) zusprechen. Dabei kann der Naturalersatz bspw. in Form einer Reparatur (d.h. eigenhändige Reparatur oder Beauftragung eines Dritten mit der Reparatur), einer Anschaffung des Ersatzgegenstands oder einer Urteilspublikation erfolgen (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019, Art. 43 N. 4; Brehm, Berner

Seite 73/98 Kommentar, Obligationenrecht, 5. A. 2021, Art. 43 OR N. 19-20). Die Rechtsprechung lässt sogar Mischformen der Art des Ersatzes zu, bspw. Veröffentlichung des Urteils in Wieder- gutmachung in Kombination mit einer Geldzahlung (Kessler, Basler Kommentar, Obligatio- nenrecht I, 7. A. 2019, Art. 43 OR N. 5, vgl. auch Brehm, Berner Kommentar, Obligationen- recht, 5. A. 2021, Art. 43 OR N. 21). Die Rechtsprechung bei Dauerschäden geht dabei so- weit, dass dem Geschädigten unter der Prämisse von Art. 43 OR bei einem Körperschaden effektiv ein Wahlrecht zwischen Rente oder Kapitalabfindung zugestanden wird (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019 Art. 43 OR N. 3). Gleichfalls besteht bei einer Invalidität mit Auswirkungen auf die Haushaltsarbeit das Recht der geschädigten Per- son, entweder die Art des Schadens in Form von Realrestitution (d.h. Anstellung einer Haus- haltshilfe) oder in der Form von abstrakter Geldkompensation für den Arbeitsausfall zu ver- langen (sog. Haushaltsschaden, vgl. BGE 131 III 360 E. 8.1; BGE 132 III 321 E. 3.1).

E. 7.4

Angesichts der weitgehenden Rechte im Bereich der Schadensliquidation, welche Art. 43 Abs. 1 OR der geschädigten Partei einräumt, ist nur schwer verständlich, warum eine Schweizer Gesellschaft nicht berechtigt sein soll, ihren erlittenen Schaden auf einem USD-Konto durch eine Ausgleichszahlung in Schweizer Franken zu tilgen (bzw. einen schadens- ausgleichenden Kontoübertrag ab einem CHF-Konto bei der gleichen Bank vorzunehmen). Art. 43 Abs. 1 OR eröffnet dem Gericht ein Ermessen, eine beantragte Schadenstilgung an- statt in US-Dollar (als Differenzwert der Verringerung auf dem Konto) in Schweizer Franken (als notwendige Nachschüsse auf das Konto zwecks Tilgung des Schadens) zuzusprechen. Bei dieser Ermessensausübung ist insbesondere wesentlich, dass der Beschuldigte (eben- falls Schweizer und in der Schweiz wohnhaft) keine stichhaltigen Argumente vorbringen kann, warum eine Schadenersatzzahlung in Schweizer Franken für ihn nachteilig wäre. Sol- che Nachteile sind auch nicht ersichtlich, sind Schweizer Franken und US-Dollar doch Währungen, welche einfach bei einer Bank konvertiert werden können. Vor diesem Hinter- grund kann ermessensweise nach Art. 43 Abs. 1 OR eine Zusprechung von Schadenersatz in der von der Privatklägerin beantragten Art der Schadenstilgung mittels einer Zahlung in Schweizer Franken bewilligt werden. Der Schadenersatz ist mithin nach Art. 43 Abs. 1 OR - freilich neben der Möglichkeit der Forderung in US-Dollar - alternativ auch in Schweizer Franken geschuldet, weswegen nach den Bestimmungen von Art. 84 Abs. 1 OR und Art. 58 ZPO eine Forderung in Schweizer Franken zugesprochen werden kann.

E. 7.5

Bei diesem Ausgang kann offenbleiben, ob Art. 43 Abs. 1 OR der zivilprozessualen Bestim- mung von Art. 58 Abs. 1 ZPO als *lex specialis* vorgeht, wie dies Koller mit überzeugenden Argumenten befürwortet (vgl. Koller, Haftung für Fremdwährungsschäden: Die massgebliche Währung, Anwaltsrevue 6-7/2017 S. 266; vgl. auch die ältere Rechtsprechung vor Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss BGE 117 II 609 E. 10c, wonach das Gericht in Anwendung von Art. 43 OR nicht an die Parteianträge gebunden sei) und das Gericht vorlie- gend auch berechtigt wäre, der Privatklägerin entgegen ihren Anträgen die ihr zustehende Schadenersatzforderung alternativ in US-Dollar zuzusprechen.

E. 8

Der Beschuldigte haftet folglich für die nachfolgenden Beträge in Schweizer Franken (ohne Darlehenszinsen; historische Umrechnungskurse zum genannten Datum gemäss www.finanzen.ch):

Seite 74/98 Datum Betrag USD Kurs (hist.) Betrag CHF 13.08.2010 USD 30'000.00 1.0509 CHF 31'527.00 28.10.2013 CHF 600'000.00 31.12.2013 USD 400'000.00 0.8932 CHF 357'280.00 12.02.2015 USD 921'731.50 0.9308 CHF 857'947.00 Total CHF 1'846'754.00

E. 8.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G._____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 14'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 8.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zu neun Zehnteln (CHF 12'600.00) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zu einem Zehntel (CHF 1'400.00) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

E. 8.3

Die Beschlagnahme des restlichen Betrags von CHF 78'654.51 (von total CHF 149'113.29) vom Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (Rubrik: 2A201520 E._____) wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben. Die BB._____ wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von CHF 78'654.51 vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB._____ (Rubrik: 2A201520 E._____) unbelastet dem Konkursamt des Kantons Zug zuhanden der Konkursmasse der im Handelsregister gelöschten H._____ AG in Liquidation zu überweisen." 2. Die Berufung des Beschuldigten E._____ wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Die Berufung der Privatklägerin B._____ AG wird im Hauptpunkt gutgeheissen. 4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen

E. 9

Soweit die Privatklägerin eine weitergehende Zusprechung von Schadenersatz beantragte, so basierte der entsprechende Unterschied auf den vom Beschuldigten einseitig in Doppelkontrahierung festgelegten Darlehenszinsen. Da die Darlehensverträge wie bereits dargelegt aufgrund der nicht genehmigten Doppelkontrahierung rechtswidrig sind, wurde ein Darlehenszins nie gültig vereinbart und kann folglich nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten nicht zugesprochen werden. Die geschädigte Partei hat stattdessen Anspruch auf den gesetzlichen Schadenszins (s. nächste Ziffer). Die Zivilforderung ist entsprechend im Betrag, der CHF 1'846'754.00 überschreitet, abzuweisen. Eine Verweisung auf den Zivilweg ist in einem Fall, wo liquid beurteilt werden kann, dass ein Anspruch auf Darlehenszinsen in rechtlicher Hinsicht nicht besteht, nicht möglich.

E. 9.1

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ AG CHF 1'846'754.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 13. März 2015 zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird die Zivilforderung der Privatklägerin abgewiesen.

E. 9.2

Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 32'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der Privatklägerin B. _____ AG abgewiesen.

E. 9.3

Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Berufungsverfahren mit CHF 13'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der Pri- vatklägerin abgewiesen.

E. 9.4

Der Antrag der Privatklägerin B. _____ AG, eine allfällige Geldstrafe oder Busse und die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte des Beschuldigten (bzw. deren Verwer- tungserlös unter Abzug der Verwertungskosten) sowie allfällige Ersatzforderungen und Frie- densbürgschaften seien gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Berufungsklägerin zuzuweisen (bzw. eventualiter den Antrag, die Sache der Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen), wird abgewiesen.

E. 9.5

Auf den Antrag der Privatklägerin B. _____ AG, ihre Zivilforderung von CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg zu verweisen (bzw. eventualiter den Antrag, die Sache der Vorin- stanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen), wird nicht eingetreten.

E. 10

Der Beschuldigte ist zu verpflichten, wie beantragt Schadenszins von 5 % seit dem 13. März 2015 zu bezahlen. Zu diesem Zeitpunkt sind die den Zinsenlauf auslösenden Pflichtverlet- zungen bereits begangen worden und die Zahlung ist fällig (BGE 129 IV 149 E. 4.1; 137 III 16 E. 2.3), weswegen nach Art. 73 Abs. 1 OR der Antrag auf Festsetzung des Zinsenlaufs in der beantragten Höhe ab dem 13. März 2015 gutgeheissen werden kann. B. Antrag betreffend Verweisung der Zivilforderung der Berufungsklägerin über CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg (Dispo. Vorinstanz, Ziff. 6.3) 1. Der Antrag der Privatklägerin zielt darauf ab, den Anteil der Zivilforderung, welche sie im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit später nicht angeklagten Sachverhalten stellte (insgesamt CHF 332'362.00), auf den Zivilweg zu verweisen. Der An- spruch stelle nach wie vor ein Teil des Strafverfahrens dar und sei einfach nicht begründet worden. Die Rechtsfolge auf eine fehlende Begründung sei indessen nach Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO der Verweis auf den Zivilweg und nicht das Nichteintreten auf die Zivilforderung. 2. Das Strafgericht trat auf den Antrag nicht ein, da diese Zivilforderung ein anderes Strafver- fahren betreffe (SG GD 9/2 E. VI.2. Ziff. 2.4). 3. Es ist aktenkundig, dass die Privatkläger im Untersuchungsverfahren bei der Staatsanwalt- schaft Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'245'454.49 gegen den Beschuldigten geltend machte, darunter USD 316'319.00 im Zusammenhang mit dem vorliegend nicht angeklagten Sachverhaltskomplex "überhöhte Honorare" (act. 4-2-1). Sodann ist aktenkundig, dass die Privatklägerin an der Hauptverhandlung vor Strafgericht den Schadensatz mit CHF 1'905'605.40 bezifferte und betreffend die Forderung über CHF 332'362.00 beantragte, dass diese auf den Zivilweg zu verweisen sei (SG GD 8/7, S. 2). Als Begründung führte die Privatklägerin aus, dass dieser Schadenersatzanspruch über CHF 332'362.00 nicht zur An- klage gelangt und der Anspruch auf den Zivilweg zu verweisen sei (SG GD 8/7 S. 19 Ziff. 6).

Seite 75/98 4. Letztlich ist der Urteilsspruch des Strafgerichts in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Privatklägerin war der Anspruch über CHF 332'362.00 nicht Teil des Verfahrens vor Strafgericht, da der Sachverhalt nicht zur Anklage gebracht wurde (Art. 9 Abs. 1 StPO). Soweit ersichtlich war das entsprechende Strafverfahren zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bei der Staatsanwaltschaft pendent. Es obliegt der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO, den beanzeigten Sachverhalt zu beurteilen und mit der damit verbundenen Privatklage nach Gesetz zu verfahren (d.h. Verweis auf Zivilweg bei Einstellung oder Nichtanhandnahme von Gesetzes wegen nach Art. 320 Abs. 3 StPO bzw. beim Strafbefehl nach Art. 353 Abs. 2 StPO oder Vorlage ans Gericht zur Beurteilung gemäss Art. 326 Abs. 1 lit. a StPO). Entgegen der (mutmasslichen) Auffassung der Privatklägerin ist der Anspruch über CHF 332'362.00 insbesondere nicht Teil der Forderung, welche die Vorinstanz abgewiesen hatte, und der genannte Betrag ist auch nicht Gegenstand des überklagten Betrags (d.h. für die Zinsforderung), welcher mit vorliegendem Urteil abgewiesen wurde. Die Vorinstanz war nicht dafür zuständig, über eine Zivilforderung zu urteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch bei der Staatsanwaltschaft im entsprechenden Untersuchungsverfahren hängig war. Da der Anspruch nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildete, konnte darüber durch das Gericht nicht entschieden werden. Insbesondere auch der Entscheid, ob die Zivilforderung überhaupt ausreichend begründet war, ist mangels Zuständigkeit nicht möglich. Der Nichteintretensentscheid auf den Antrag der Privatklägerin war korrekt. 5. Der Beschuldigte reichte an der Berufungsverhandlung die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft im Verfahren 2A 2022 70 zu den Akten (OG GD 9/3/1). Soweit vorliegend beurteilbar, betrifft diese Einstellungsverfügung unter anderem auch den Vorwurf der überhöhten Honorare, welcher rechtskräftig eingestellt wurde. Mit der Einstellung wurde die Zivilforderung der Privatklägerin von Gesetzes wegen auf den Zivilweg verwiesen. Nach Art. 320 Abs. 3 StPO steht es der Privatklägerin frei, den Betrag von CHF 332'362.00 auf dem Zivilweg geltend zu machen. Eine abgeurteilte Sache nach Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO liegt nicht vor. 6. Auf den Antrag der Privatklägerin, ihren Schadenersatzanspruch über CHF 332'362.00 auf den Zivilweg zu verweisen, ist mithin nicht einzutreten. VII. Einziehungen und Ersatzforderungen A. Ausgangslage

E. 10.1

Gegenüber dem Beschuldigten wird keine staatliche Ersatzforderung festgesetzt.

Seite 96/98

E. 10.2

Die Beschlagnahme der Beträge CHF 2'741.13, CHF 15'922.10 und CHF 40'514.10 (total CHF 59'177.33) zu Lasten der BC. _____ GmbH, vorzeitig verwertet und einbezahlt bei der BB. _____, Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Rubrik 2A201520 E. _____, wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben. Die BB. _____ wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids den Betrag von total CHF 59'177.33 vom Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____) unbelastet dem Konkursamt des Kantons Zug zuhanden der Konkursmasse der im Handelsregister gelöschten BC. _____ GmbH in Liquidation zu überweisen.

E. 10.3

Die Forderung des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils anteilmässig mit den nachfolgenden aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnet: (10.3.1) CHF 11'281.45 (von total CHF 149'113.29, abzüglich der beiden Zahlungen gemäss Dispositivziffer 1 [Dispositivziffer 8.3 der Vorinstanz] und Dispositivziffer 10.2) vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____). (10.3.2) CHF 2'082.45 vom Konto der Gerichtskasse Zug (Vermerk: 2A 2015 20). (10.3.3) CHF 31'296.23 vom Kontokorrent 0835-13635XX-XX der S. _____ AG bei der X. _____ AG. (10.3.4) CHF 3'023.48 vom Privatkonto 1100-176X.XXX von E. _____ bei der BA. _____. (10.3.5) CHF 1'723.85 vom Privatkonto 1121-030X.XXX von E. _____ bei der BA. _____. (10.3.6) CHF 1'951.20 auf dem Sparkonto 3400-6.053XXX.X von E. _____ bei der BA. _____. (10.3.7) CHF 17'038.65 auf dem Sparkonto 3521-8.174XXX.X von E. _____ bei der BA. _____.

E. 10.4

Die BA. _____ wird angewiesen, die Guthaben der vorgenannten Privatkonten und Spar- konten gemäss Dispositivziffer 10.3 von E. _____ an die Gerichtskasse des Kantons Zug Bank: BN. _____ AG Kontoinhaber: Obergericht des Kantons Zug, Gerichte BIC/Swift: POFICHBEXXX IBAN: CH39 0900 0000 6000 4726 4 Betreff: S 2022 10, E. _____ zu überweisen. Nach den Überweisungen sind die Kontosperrungen aufzuheben.

Seite 97/98

E. 10.5

Die X. _____ AG wird angewiesen, das Guthaben der S. _____ AG gemäss Dispositivziffer 10.3 an die Gerichtskasse des Kantons Zug Bank: BN. _____ AG Kontoinhaber: Obergericht des Kantons Zug, Gerichte BIC/Swift: POFICHBEXXX IBAN: CH39 0900 0000 6000 4726 4 Betreff: S 2022 10, E. _____ zu überweisen. Nach der Überweisung ist die Kontosperrung aufzuheben.

E. 10.6

Der Erlös aus den durch die Gerichtskasse nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verwertenden Armbanduhren der Marke Bucherer und der Marke Lacroix von E. _____ (Aufbewahrungsort: Tresor Staatsanwaltschaft) wird mit der Forderung des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) verrechnet. 11.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11.2 Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

E. 12

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt MLaw L. _____ -
amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____ (zweifach, für
sich und zuhanden des Beschuldigten) - E. _____ (als Liquidator der AZ. _____ AG
und der S. _____ AG) - Rechtsbeistand der Privatklägerin B. _____ AG,
Rechtsanwalt lic.iur et lic.phil. C. _____ (zuhanden der Privatklägerin) - Privatklägerin
D. _____ OÜ - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) -
Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der
Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und
Bewährungsdienst des Kantons Zug zwecks Strafvollzugs (unter Beilage des
erstinstanzlichen Urteils, zum Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten gemäss
Dispositiv Ziffer 5.1)

Seite 98/98 - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - BB. _____
(auszugweise, Disp. Ziff. 1 und 10.2, zum Vollzug) - BA. _____ (auszugweise, Disp.
Ziff. 10.3 und 10.4, zum Vollzug) - X. _____ AG (auszugweise, Disp. Ziff. 10.3 und
10.5, zum Vollzug) - Konkursamt des Kantons Zug (auszugweise, Disp. Ziff. 1 und 10.2,
zur Kenntnisnahme) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung Dr.iur. A. Sidler MLaw
O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.